

Stiftungen – Ein gutes Geschäft für die Gesellschaft

Eine empirische Untersuchung
über volkswirtschaftliche Kosten
und Nutzen gemeinnütziger
Förderstiftungen in der Schweiz

Juli 2019

Herausgegeben von SwissFoundations, Dachverband der
Schweizer Förderstiftungen, und PwC Schweiz



SwissFoundations

Inhalt

Executive Summary	03
Vorwort der Autoren	04

I	Einleitung	05
	– Ziel und Inhalt der Studie	06
	– Stiftungen und ihre zivilgesellschaftliche Rolle	07

II	Methodik der Studie	09
	– Die Erhebung	10
	– Die Fallbeispiele	11
	– Die Alternativen zur Stiftung	13

III	Übersicht Steuern	15
	– Steuerbefreiung gemeinnütziger Stiftungen in der Schweiz	16
	– Steuerabzüge bei Stiftungsgründung	17
	– Steuern bei privater Vermögensnutzung	17

IV	Stiftungen – Ein gutes Geschäft für die Gesellschaft	19
	– Die kapitalerhaltende Stiftung im Vergleich	20
	– Vergleich 1: Kapitalerhaltende Stiftung vs. private Vermögensanlage	22
	– Vergleich 2: Kapitalerhaltende Stiftung vs. private Investmentgesellschaft	25
	– Die Verbrauchsstiftung im Vergleich	29
	– Vergleich 3: Verbrauchsstiftung vs. private Vermögensanlage	31
	– Vergleich 4: Verbrauchsstiftung vs. private Investmentgesellschaft	33

V	Zu guter Letzt: Welche Motive haben Stifterinnen und Stifter?	36
----------	--	-----------

VI	Fazit	39
-----------	--------------	-----------

VII	Anhänge	41
	– Anhang 1: Stiftungsreport Schweiz	42
	– Anhang 2: Kantonsvergleiche der Steuer-Berechnungen	43
	– Anhang 3: Darlegung der Berechnungen	48
	– Anhang 4: Cash-Flow Berechnungen	50

Executive Summary

Die vorliegende Studie untersucht erstmalig, ob sich das Errichten einer steuerbefreiten Förderstiftung aus Sicht der Gesellschaft lohnt oder ob dabei in erster Linie Steuerprivilegien bedient werden, die wiederum den Stiftern zu Gute kommen, ohne einen adäquaten gesellschaftlichen Mehrwert zu generieren.

Ausgangspunkt der Studie bildet eine mathematische Vergleichsrechnung. Dabei werden den Mitteln, welche der Allgemeinheit in Form von Zuwendungen durch eine gemeinnützige Stiftung zufließen, diejenigen Mittel gegenübergestellt, die der Gesellschaft durch die Steuerbefreiung einer gemeinnützigen Stiftung entgehen. Dies wird anhand von zwei praxisnahen Modellfällen, einer kapitalerhaltenden und einer Verbrauchsstiftung, analysiert.

Die Studie betritt Neuland, als eine solche Berechnung bislang weder für die Schweiz noch unseres Wissens für einen anderen europäischen Stiftungsstandort jemals vorgenommen wurde.

Bei allen Modellrechnungen wird deutlich, dass der Allgemeinheit durch gemeinnützige Stiftungen weitaus mehr Mittel zufließen, als dies bei einer fortlaufenden Besteuerung der entsprechenden Mittel der Fall wäre. Je nach Kanton «rentieren» sich Stiftungen für die Gesellschaft bereits innerhalb eines Monats bis maximal eineinhalb Jahren.

Die Errichtung einer kapitalerhaltenden Förderstiftung erreicht bereits nach 214 Tagen den Break-even. Ab diesem Tag übersteigen die Stiftungsaus-schüttungen dauerhaft die Steuern, die der Stifter bezahlt hätte, wenn er die Mittel behalten und privat angelegt hätte.

Bei der Gründung einer Verbrauchsstiftung werden die Steuereinsparungen bereits nach 78 Tagen durch die Ausschüttungen der Stiftung amortisiert.

Selbst wenn sämtliche Steueroptimierungsmöglichkeiten ausgenutzt würden – was in der Praxis kaum vorkommt – fließen der Allgemeinheit immer noch weitaus mehr Mittel zu, als ihr bei Gründung einer gemeinnützigen Stiftung verloren gingen.

Dass Förderstiftungen, wie oft vermutet wird, ein Steuersparmodell zu Lasten der Gesellschaft sind, ist damit widerlegt. Gemeinnützige Stiftungen amortisieren sich für die Gesellschaft in kurzer Zeit, da ihre Zuwendungen die laufenden Steuereinsparungen rasch übersteigen.

Die Studie liefert somit einen überzeugenden finanzpolitischen Nachweis für die Legitimation von Förderstiftungen und rechtfertigt die Steuerprivilegien, die die Gesellschaft ihnen einräumt.

Vorwort der Autoren

Was hat die Gesellschaft davon, private Stiftungen von der Steuerpflicht zu befreien? Dient es der Gesellschaft oder nur ein paar vermögenden Einzelpersonen, welchen eine elegante Variante angeboten wird, Steuern zu sparen? Nicht nur in der öffentlichen Debatte, sondern auch von vielen Steuerbehörden werden solche Fragen gestellt. Kern der Frage ist sowohl aus Sicht der Öffentlichkeit als auch des Staates ein rein ökonomischer: Fliesst durch die Steuerbefreiung einer gemeinnützigen Stiftung ein höherer Betrag an die Gesellschaft, als durch die entgangenen Steuern?

Das Besondere an der Beschäftigung mit gemeinnützigen Stiftungen ist die Vielzahl von Themen, die sich in dieser Rechtsform überschneiden. Rechtliche und steuerliche Aspekte kommen bei Stiftungen ebenso zum Tragen wie Fragen der Vermögensbewirtschaftung und der Rechnungslegung. Gleichzeitig sind Stiftungen immer auf die Gemeinnützigkeit bezogen – ohne eine Betrachtung der Tätigkeitsbereiche und der gesellschaftlichen Rolle bleibt jede Betrachtung von Stiftungen daher unvollständig. Schliesslich spielen auch Management- und Governancefragen eine immer grössere Rolle für den verantwortungsvollen Einsatz der knappen Stiftungsressourcen.

Jeder der genannten Aspekte wird von unterschiedlichen Fachprofessionen abgedeckt. Nur selten allerdings wird eine Zusammenarbeit über Fachgrenzen hinweg gewagt. Auch in dieser Hinsicht betritt die vorliegende Studie Neuland. Sie wurde von zwei Stiftungspraktikern gemeinsam mit zwei Steuerexperten verfasst, um zwei Perspektiven miteinander zu verbinden, die auf den ersten Blick wenig miteinander zu tun haben: die der Steuern und die der gesellschaftlichen Legitimation von Stiftungen.

Wir hoffen, dass das Ergebnis dieser interdisziplinären Zusammenarbeit zu einer anregenden öffentlichen Debatte sowie zu einer auf Daten und Fakten basierenden Diskussion rund um die gesellschaftliche Rolle von Förderstiftungen beiträgt.

Für PwC Schweiz

Dr. Marcel Widrig, Freemont SA, ehem.
Global Private Wealth Leader PwC Schweiz



Jürg Niederbacher, PwC Schweiz, Partner,
Tax & Legal Services



Thomas Grossen, PwC Schweiz,
Tax & Legal Services



Für SwissFoundations

Dr. Lukas von Orelli, Präsident SwissFoundations,
Geschäftsführer VELUX STIFTUNG



Dr. Karsten Timmer, Geschäftsführer Arcanum
Stiftung, Mitglied SwissFoundations



Beate Eckhardt, Geschäftsführerin
SwissFoundations



I Einleitung

- Ziel und Inhalt der Studie 06
- Stiftungen und ihre zivilgesellschaftliche Rolle 07

Ziel und Inhalt der Studie

Dass Stiftungen einen «Mehrwert für die Gesellschaft» schaffen, ist in Stiftungskreisen eine oft zitierte Überzeugung. Zuletzt stand das jährliche Stiftungssymposium des Verbandes SwissFoundations im Jahr 2017 unter eben diesem Motto. Auch Vertreter von Staat und Verwaltung begrüssen regelmässig die steigenden Stiftungszahlen, sehen sie in Stiftungen doch einen Mehrwert für die Gesellschaft. Aus diesem Mehrwert leiten sich unmittelbar die steuerlichen Privilegien ab, die Stifter und Stiftungen geniessen. Ganz ausdrücklich heisst es dazu in der Motion von Werner Luginbühl aus dem Jahr 2009: «Stiftungen werden deshalb steuerlich bevorzugt behandelt, weil sie Mehrwert für die Gesellschaft, eben gemeinnützig agierend, generieren.»¹

Die Hypothese, dass sich Förderstiftungen für die Gesellschaft lohnen, ist also mehr als eine blosser Selbstzuschreibung. Sie ist Grundlage für die öffentliche Legitimation von Stiftungen und vor allem auch für die Steuervergünstigungen, die der Staat Stiftern und Stiftungen einräumt. Diese Legitimation ist allerdings alles andere als selbstverständlich. Erst kürzlich hat der niederländische Journalist und Historiker Rutger Bregman am World Economic Forum 2019 genau diesen Zusammenhang pointiert in Frage gestellt: «Just stop talking about philanthropy and start talking about taxes» rief er den Teilnehmern in seiner Rede zu, die in den sozialen Medien vielfach geteilt wurde. «We can talk for a very long time about all these stupid philanthropy schemes ... but we've got to be talking about taxes. That's it: taxes, taxes, taxes – all the rest is bullshit in my opinion.»

Der Zusammenhang, den Bregman in Frage stellt, ist klar: Der Staat schafft mit Spenden und Stiftungen einen alternativen Weg der Umverteilung. Statt Steuern abzuschöpfen, um öffentliche Aufgaben zu finanzieren, eröffnet die Schweiz – wie praktisch alle anderen westlichen Demokratien – ihren Bürgern die Möglichkeit, ihre Mittel direkt an gemeinnützige Organisationen zu geben. In der Überzeugung, dass hiermit ein gesellschaftlicher Mehrwert geschaffen wird, räumt der Staat Stiftern und Spendern für ihre Zuwendungen Steuererleichterungen ein, um mehr Mittel zu generieren, die andernfalls nicht dem Gemeinwohl zugeflossen wären. Ob diese Rechnung allerdings aufgeht, ist bisher noch nie ermittelt worden.

In diese Lücke springt die vorliegende Studie, die gemeinsam von SwissFoundations, dem Dachverband Schweizer Förderstiftungen, und PwC Schweiz herausgegeben wird. Sie berechnet erstmalig in Europa, wie sich die Gründung von Stiftungen finanziell auf die Allgemeinheit auswirkt.

Ziel der Studie ist es, Öffentlichkeit und Politik Rechenschaft abzulegen, ob die Gründung von Förderstiftungen tatsächlich ein gutes Geschäft für die Gesellschaft ist.

1 Luginbühl, Werner, Motion «Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz», 2009, www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20093344

Stiftungen und ihre zivilgesellschaftliche Rolle

Die vorliegende Studie betrachtet allein die finanziellen Auswirkungen einer Stiftungsgründung. Die Studie geht dabei von der Annahme aus, dass ein gestifteter Franken für die Allgemeinheit gleich viel wert ist wie ein Steuerfranken.

Die Debatte, die zurzeit in den USA und international um die Legitimation von Stiftungen geführt wird, zeigt allerdings, dass es bei dieser Frage nicht nur um Geld geht.² Die Diskussion hat auch eine qualitative Ebene, die auf eine zentrale, letztlich politische Frage hinausläuft: Will eine Gesellschaft akzeptieren, dass der Staat seinen Bürgern die Möglichkeit einräumt, privat zu entscheiden, welchen Aspekt des Gemeinwohls sie fördern möchten? Denn darauf läuft sowohl das Stiften als auch das Spenden hinaus: Eine Einzelperson wendet Beträge einer gemeinnützigen Organisation zu, um die Bildung, den Umweltschutz oder die Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen. Diese Beträge können die Spender von den Steuern abziehen, um das steuerbare Einkommen und damit ihre Steuerlast zu mindern. Andernfalls hätten die entgangenen Steuern dem Staat zur Verfügung gestanden, der sie nach demokratisch legitimierten Verfahren eingesetzt hätte.

Es ist hier sicherlich keine abschliessende Diskussion dieser Frage möglich. Trotzdem sollen einige Punkte hervorgehoben werden, die – über die rein finanzielle Betrachtung hinaus – dafür sprechen, dass ein Stiftungsfranken gut investiert ist:

- **Stiftungen sind Ausdruck des freiwilligen Engagements der Bürger für das Gemeinwohl. Sie sind ein pluralistisches Element in einer Gesellschaft, in der bei anstehenden Themen nicht primär auf das Eingreifen des Staates gewartet wird, sondern diese eigenverantwortlich und in Eigeninitiative angegangen werden. In diesem Sinne sind Stiftungen ein Spiegel der politischen Kultur der Schweiz.**
- **Steuerbefreite Stiftungen sind ihrem gemeinnützigen Stiftungszweck verpflichtet. Dessen Vollzug unterliegt einer laufenden Kontrolle. Neben der gesetzlich verankerten Revisionspflicht müssen gemeinnützige Stiftungen der staatlichen Stiftungsaufsicht jährlich über ihre Finanzen und Aktivitäten Auskunft geben. Die Aufsicht prüft, ob die Mittel entsprechend den Zwecken der Stiftungsurkunde ausgeschüttet worden sind. Sowohl die Stiftungsaufsicht als auch die Steuerbehörden bilden Sicherungsinstanzen, welche die zweckgebundene Verwendung der Mittel überprüfen, Missbrauch verhindern und bei Nichtbefolgen Sanktionen auslösen können.**

² Vgl. Reich, Bob, Just giving – why philanthropy is failing democracy and how it can do better, Princeton 2018.

- **Das Schweizer Stiftungsrecht sorgt für eine kontinuierliche Selbstbereinigung des Sektors. Anders als etwa in Deutschland, wo einmal bestehende Stiftungen nie wieder aufgelöst werden können, werden in der Schweiz kleine und/oder inaktive Stiftungen systematisch liquidiert, fusioniert oder anderen Stiftungen zugelegt, um den Sektor handlungsfähig zu halten. Im Jahr 2018 kamen auf 301 Neugründungen 194 Liquidationen. Sogenannt schlafende Stiftungen werden von den Aufsichtsbehörden konsequent evaluiert und zum Handeln aufgefordert. Thesaurierenden Stiftungen, die ihre Mittel nicht ausschütten, droht der Entzug der Steuerbefreiung.**
- **Das Argument, dass Stifter und Stiftungen zu viel Macht anhäufen, ist mit Blick auf die Zahlen kaum stichhaltig: Zwar erscheinen CHF 100 Mrd. Stiftungsvermögen und geschätzte CHF 2 bis 2.5 Mrd. an jährlichen Ausschüttungen eindrucksvoll. Die Summen und Förderbeiträge verteilen sich jedoch auf über 13'000 gemeinnützige Stiftungen, die unterschiedlichste Zwecke verfolgen.**
- **Im Vergleich mit den Budgets der öffentlichen Hand erscheinen die Summen, die den Stiftungen zur Verfügung stehen, wie ein Tropfen auf den heißen Stein. Dieser Tropfen macht in der Praxis allerdings oft einen erheblichen Unterschied, denn Stiftungen fördern gerne Themen, die der Staat (noch) nicht fördern kann oder fördern will. Stiftungen sind flexibel und können, anders als der Staat, Risiko tragen. Sie fördern daher oft Innovationen und neue Ideen, für die in den öffentlichen Haushalten keine Mittel verfügbar sind. In diesem Sinne verstehen viele Stiftungen ihre Mittel als Risikokapital, das Innovationen für die Gesellschaft anstösst.**

II Methodik der Studie

- Die Erhebung 10**
- Die Fallbeispiele 11**
- Die Alternativen zur Stiftung 13**

Die Erhebung

Ausgangspunkt der Studie bildet eine mathematische Vergleichsrechnung. Dabei werden den Mitteln, welche der Allgemeinheit in Form von Zuwendungen durch eine Förderstiftung zufließen, diejenigen Mittel gegenübergestellt, die der Gesellschaft durch die Steuerbefreiung einer gemeinnützigen Stiftung entgehen.

Anhand von zwei modellhaften Fällen – Herrn Sigrist aus Zürich und Frau Dubois aus Lausanne – werden verschiedene Szenarien berechnet: Einerseits wird angenommen, dass Herr Sigrist und Frau Dubois je eine gemeinnützige Förderstiftung errichten. In diesem Fall werden die Zuwendungen berechnet, die die Stiftungen im Laufe der Jahre tätigen. Diese werden als Gewinn für die Gesellschaft «verbucht», da sie ausschliesslich an gemeinnützige Projekte geleistet werden dürfen, die letztendlich der Gesellschaft zu Gute kommen.³

Um beurteilen zu können, ob und wann sich die Stiftungen rentieren, berechnet die Studie andererseits, welche Steuern der Gesellschaft durch die Stiftungsgründungen entgehen:

- Erstens wird dargestellt, wie hoch die steuerlichen Erleichterungen sind, die Herr Sigrist und Frau Dubois bei der Gründung ihrer Stiftungen geltend machen können. Diese dem Gemeinwohl im Falle der Stiftungsgründung verloren gegangenen Steuern werden als «gesellschaftliche Kosten» einer Stiftung betrachtet und in die Berechnung einbezogen.
- Zweitens sind die Mittel, die in eine gemeinnützige Stiftung eingebracht werden, dem Steuerkreislauf entzogen. Für eine vollständige Berechnung der Steuerverluste wird daher anhand der verschiedenen Szenarien nachvollzogen, welche Steuern die Stifter bezahlt hätten, wenn sie keine Stiftung gegründet, sondern die Mittel zur privaten Verfügung behalten hätten.

³ Eine nicht gemeinnützige Nutzung der Erträge ist ausgeschlossen und würde eine unmittelbare und rückwirkende Besteuerung der Stiftung auslösen.

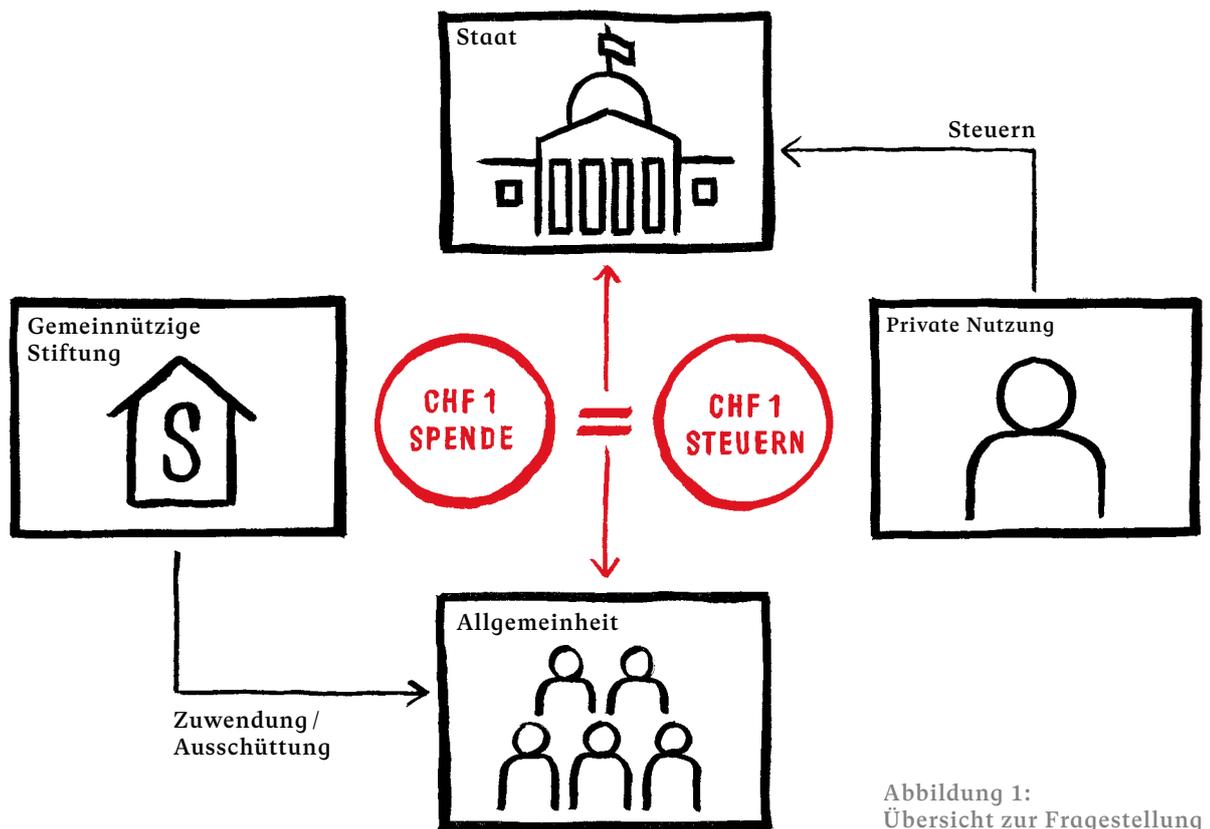


Abbildung 1:
Übersicht zur Fragestellung

Zu beachten ist dabei, dass sich die Steuern aufgrund der föderalen Struktur der Schweiz von Kanton zu Kanton unterscheiden. Die beiden Stifter in unseren Modellrechnungen sind in Zürich bzw. Lausanne ansässig. Eine Übersicht der Modellrechnungen für alle Kantone findet sich im Anhang.

Die Fallbeispiele

Um die komplexen Berechnungen, die dieser Studie zugrundeliegen, zu veranschaulichen, werden die steuerlichen Folgen einer Stiftungsgründung an zwei modellhaften Fällen dargestellt. Die beiden Stiftenden, Herr Sigrist und Frau Dubois, repräsentieren dabei hinsichtlich ihres sozialen Profils, Geschlechtes und der Stiftungssummen zwei idealtypische Schweizer Stiftungspersönlichkeiten.⁴

Hinsichtlich der Stiftungen nimmt die Studie insbesondere gemeinnützige Förderstiftungen in den Blick. Im Unterschied zu Trägerschaftsstiftungen, die Heime, Spitäler oder Museen betreiben, zeichnen sich Förderstiftungen durch zwei Besonderheiten aus: Erstens verfügen Sie über ein eigenes Vermögen und finanzieren ihre Förderaktivitäten mit Erträgen daraus (oder bei einer Verbrauchsstiftung auch mit dem Vermögen selbst). Zweitens sind Förderstiftungen in den allermeisten Fällen nicht selbst operativ tätig, sondern stellen ihre Mittel anderen Organisationen zur Verfügung.⁵

⁴ Siehe Kapitel 5 der vorliegenden Studie.

⁵ Sprecher, Thomas / Egger, Philipp / von Schnurbein, Georg, Swiss Foundation Code 2015. Grundsätze und Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen, Basel 2015, S. 141.

Dieser Typ entspricht dem international verbreiteten Typ der «grant-making foundation». In der Schweiz zählt etwa die Hälfte aller über 13'000 gemeinnützigen Stiftungen zu diesem Typ. In der Studie werden zwei Arten von Förderstiftungen herangezogen:

Die kapitalerhaltende Stiftung stellt den Normalfall einer gemeinnützigen Schweizer Förderstiftung dar. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts hat der Stiftungsrat bei der Kapitalanlagepolitik neben den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, und Risikoverteilung auch die Substanzerhaltung zu beachten (BGE 124 III 97). Der letzte Grundsatz kann als Pflicht zur Substanz- bzw. Vermögenserhaltung interpretiert werden. Dies bedeutet, dass nur die Renditen für den Stiftungszweck verwendet werden und das Vermögen unangetastet bleibt. Diese Konstruktion ist die Grundlage dafür, dass Stiftungen grundsätzlich auf ewig angelegt sind. Wie tragfähig diese Konstruktion ist, zeigt das Beispiel des Inseleospitals in Bern, das Anna Seiler im Jahr 1354 in ihrem Testament stiftete und bis heute Bestand hat.

→ In der Studie wird dieser Typus durch die Stiftung von Herrn Sigrist aus Zürich repräsentiert.

Gerade in den letzten Jahren, in denen Stiftungen aufgrund der sinkenden Renditen immer weniger Mittel zur Verfügung haben, hat der Stiftungstyp der Verbrauchsstiftung an Attraktivität gewonnen. Bei der Verbrauchsstiftung wird zur Umsetzung des Stiftungszwecks neben dem Ertrag bzw. der Rendite aus dem Stiftungsvermögen auch das Stiftungsvermögen selbst verbraucht. Dem Stifter ist freigestellt, in der Stiftungsurkunde festzuhalten, dass das Stiftungsvermögen aufgebraucht werden kann oder gegebenenfalls sogar muss.⁶ Sobald das Stiftungsvermögen aufgebraucht ist, wird die Stiftung in der Regel aufgelöst.

Leider gibt es keine Erhebung, wie viele Stiftungen in der Schweiz als Verbrauchsstiftungen angelegt sind. Prominente Beispiele, wie zuletzt die Gebert Rütli Stiftung, die ihr Vermögen von über 150 Mio. Franken aufzehren wird, zeigen aber die wachsende Attraktivität dieses Modells, das aus diesem Grund in die Studie aufgenommen wurde.

→ In den Modellrechnungen wird dieser Stiftungstyp von Frau Dubois aus Lausanne vertreten.

6 Sprecher, Thomas / Egger, Philipp / von Schnurbein, Georg, Swiss Foundation Code 2015. Grundsätze und Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen, Basel 2015, S. 156.

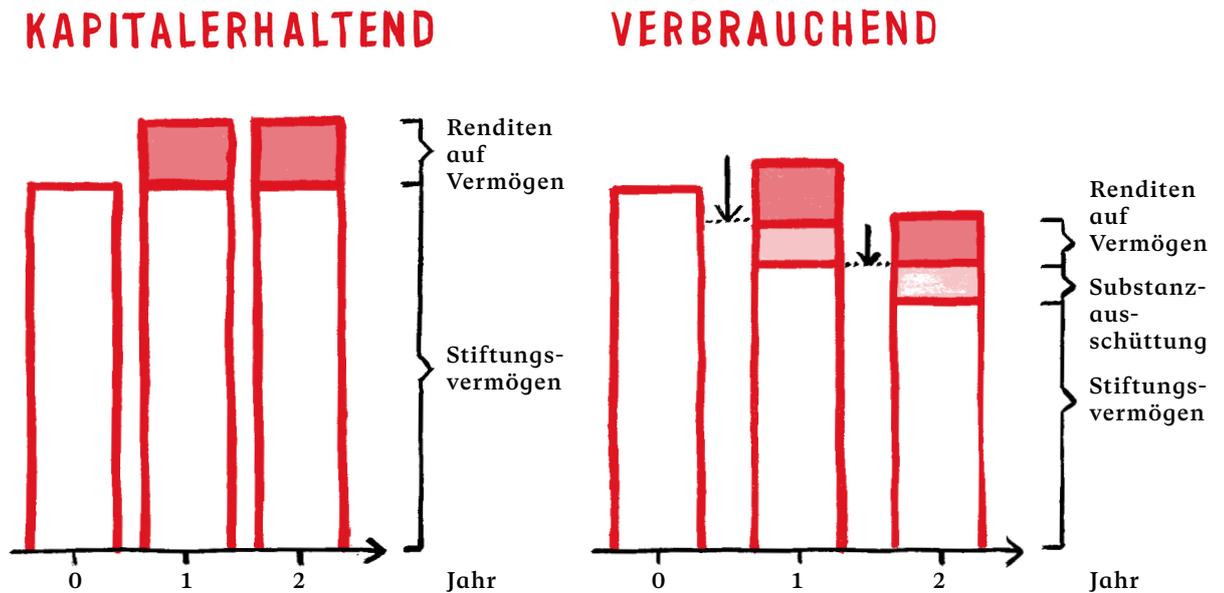
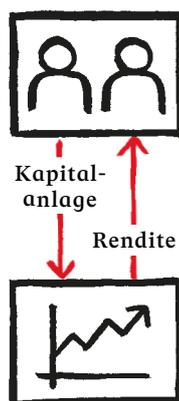


Abbildung 2: Die Stiftungsarten im Vergleich

Die Alternativen zur Stiftung

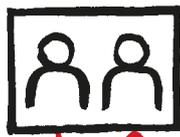
Um die steuerlichen Folgen gegeneinander abzuwägen, berechnet die Studie die Steuern, die der Gesellschaft zugeflossen wären, wenn Herr Sigrist und Frau Dubois keine Stiftungen gegründet, sondern das Geld zur privaten Nutzung behalten hätten. Natürlich sind hier viele Verwendungsmöglichkeiten denkbar – die verhinderten Stifter könnten das Geld ausgeben, anlegen oder verschenken. Zur Berechnung dieser Steuerfolgen werden zwei typische Fälle angenommen:



Private Vermögensanlage

Einerseits geht die Studie von der naheliegenden Annahme aus, dass die Stifter das Geld als Alternative zur Stiftungsgründung in Eigenregie anlegen und die Erträge privat vereinnahmen. Für diesen Fall wird jeweils dargestellt, welche laufenden Steuern auf die Erträge der Anlage zu zahlen gewesen wären.

Abbildung 3:
Funktionsweise der privaten Vermögensanlage



Einlage

Dividende

Kapital-
anlage

Rendite



Private Investmentgesellschaft

Das zweite Alternativmodell geht davon aus, dass die Stifter die Mittel in eine private Investmentgesellschaft einbringen, um das Vermögen zu bündeln. Auch hier werden jeweils die steuerlichen Folgen bei der Gründung und den laufenden Erträgen berechnet, um ein vollständiges Bild zu erhalten.

Abbildung 4:
Funktionsweise der Vermögensanlage
mittels privater Investmentgesellschaft

Daraus ergeben sich vier Modellrechnungen:

KAPITALERHALTEND

VS.

①

Private Vermögensanlage

②

Private Investmentgesellschaft

VERBRAUCHEND

VS.

③

Private Vermögensanlage

④

Private Investmentgesellschaft

Abbildung 5:
Die Vergleiche in der Übersicht

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle noch zu erwähnen, dass eine Variante «einfaches Spenden», d.h. privates Mäzenatentum, nicht behandelt wird, da steuerlich keine wesentlichen Unterschiede zum Errichten einer gemeinnützigen Stiftung bestehen. Bei einer gemeinnützigen Stiftung ist zudem eine dauerhafte Widmung von Vermögenswerten für die Allgemeinheit garantiert, was bei privatem Spenden, das jederzeit freiwillig abgebrochen werden kann, nicht der Fall ist.

III Übersicht Steuern

- Steuerbefreiung
gemeinnütziger Stiftungen
in der Schweiz 16
- Steuerabzüge bei
Stiftungsgründung 17
- Steuern bei privater
Vermögensnutzung 17

Steuerbefreiung gemeinnütziger Stiftungen in der Schweiz

In der Schweiz sind Stiftungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich für diese Zwecke gewidmet werden, von der Steuerpflicht befreit.⁷

Gemeinnützig ist ein Zweck dann, wenn er im Allgemeininteresse liegt und das Gemeinwohl fördert, beispielsweise in den Bereichen der sozialen Fürsorge, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Bildung, Entwicklungszusammenarbeit oder Umweltschutz. Eine Stiftung darf ihre Mittel ausschliesslich für die Zwecke einsetzen, die in der Stiftungsurkunde genannt sind. Wichtig ist dabei, dass der Empfängerkreis offen und nicht auf eine eng begrenzte Zahl von Personen beschränkt ist. Diese Vorgaben müssen nicht nur statuarisch verankert sein, sondern auch im laufenden Betrieb umgesetzt werden.

Neben dem objektiven Element des Allgemeininteresses muss zur Erlangung der Steuerfreiheit auch das subjektive Element der Uneigennützigkeit, d.h. des altruistischen Handels unter Hintansetzung der eigenen Interessen gegeben sein. Ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck darf nicht im Vordergrund der Stiftungsaktivitäten stehen. Zudem sind die Mitglieder des Stiftungsrates ehrenamtlich tätig und dürfen, wenn überhaupt, nur bescheiden entschädigt werden.

Da sich eine gemeinnützige Stiftung nach schweizerischem Recht sozusagen selbst gehört, ist ein Rückfluss des Vermögens an den Stifter oder die Stifterin grundsätzlich ausgeschlossen. Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung werden die restlichen Mittel auf eine andere gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zwecken übertragen.

Stiftungen ist es zudem verboten, die Erträge zurückzuhalten, um Kapital anzusammeln. Zwar kennt das Schweizer Recht keine so genannte «pay-out rule», wie sie beispielsweise in Deutschland oder den USA üblich ist, wo Stiftungen verpflichtet sind, einen bestimmten Anteil der Erträge auszuschütten. Trotzdem sind Stiftungen in der Schweiz gehalten, die zur Verfügung stehenden Mittel laufend einzusetzen; andernfalls droht der Entzug der Steuerbefreiung. Rücklagen dürfen sie nur in einem Masse äufnen, das in einem «vernünftigen Verhältnis» zu allfälligen zukünftigen Aufgaben steht.⁸

Unter diesen Voraussetzungen ist die Stiftung von allen Steuern auf dem Gewinn und Kapital befreit. Allerdings zahlen Stiftungen Mehrwertsteuer auf die Anschaffung von Waren oder Leistungen. Wenn sie Immobilien halten, sind auch Grundsteuern fällig.

⁷ DBG Art. 56 Lit g, StHG Art.23 Lit.

⁸ siehe Kreisschreiben Nr. 12 der Eidg. Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994.

Steuerabzüge bei Stiftungsgründung

Die Errichtung einer Stiftung stellt eine Schenkung dar, die in der Schweiz auf Kantonsebene grundsätzlich der Schenkungs-, bzw. im Falle einer testamentarischen Gründung der Erbschaftsteuer unterliegt. Wird mit der Vermögenswidmung allerdings eine gemeinnützige Stiftung errichtet, entfällt die Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer.

Spender und Stifter können die Zuwendungen an gemeinnützige, steuerbefreite Institutionen – sei es eine Stiftung oder ein Verein – steuerlich geltend machen und damit ihre Steuerlast senken. Bei der direkten Bundessteuer besteht eine Obergrenze der Abzugsfähigkeit von 20% der übrigen steuerbaren Einkünfte (für Zuwendungen juristischer Personen besteht eine analoge Grenze im Betrag von 20% des Reingewinns). Anders als etwa in Deutschland kann dieser Betrag nur einmalig im Jahr der Zuwendung geltend gemacht und nicht auf die Folgejahre vorgetragen werden. Zudem gibt es in der Schweiz keine Sonderregelungen für Stiftungen – wiederum ein Unterschied zu Deutschland, wo Stifter zusätzlich zu den 20% einen Sonderabgabenabzug von bis zu 1 Mio. Euro geltend machen können.

Der Steuerfreibetrag für die direkte Bundessteuer wurde im Zuge der Stiftungsrechtsrevision 2006 von 10% auf 20% erhöht. Diesen Schritt haben bis auf einen Fall alle Kantone nachvollzogen. Basel-Land bietet Stiftern sogar die Möglichkeit, die Zuwendung bei den kantonalen Steuern bis zu einem Betrag von 100% der steuerbaren Einkünfte geltend zu machen.

Steuern bei privater Vermögensnutzung

Falls die Stifter keine Stiftung gründen, sondern das Geld privat anlegen oder in eine private Investmentgesellschaft einbringen, müssen die Erträge versteuert werden. Bei den nachfolgenden Berechnungen kommen dabei verschiedene Steuerarten zur Anwendung, die hier kurz erläutert werden:

Einkommens- und Vermögenssteuern

Auf Ebene der natürlichen Personen, das heisst der Stifterin bzw. des Stifters, ist zunächst die Einkommens- und Vermögenssteuer von Relevanz. Die Einkommenssteuer wird sowohl vom Bund als auch von den Kantonen und Gemeinden erhoben und beträgt im Maximum zwischen rund 23% und 41%.

Die Vermögenssteuer wird lediglich durch die Kantone erhoben und beträgt zwischen rund 0.1% und 1%. Die Höhe beider Steuern hängt vom Wohnort der natürlichen Person ab.

Da sich die Modelrechnungen nur auf zwei Kantone beziehen (Zürich und Lausanne) sind die jeweiligen Berechnungen für alle anderen Kantone im Anhang der Studie aufgeführt.

Gewinn- und Kapitalsteuer

Auf Ebene der nicht steuerbefreiten privaten Investmentgesellschaft muss, wie bei allen Kapitalgesellschaften, eine Gewinnsteuer abgeführt werden. Diese wird zusätzlich zu den Kantonen und Gemeinden auch vom Bund (direkte Bundessteuer) erhoben. Voraussetzung für die Entrichtung der Gewinn- und Kapitalsteuer ist, dass die private Investmentgesellschaft ihren Sitz oder den Ort der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz hat.

Zusätzlich erheben die Kantone und Gemeinden eine Kapitalsteuer auf Ebene der privaten Investmentgesellschaft, wobei einzelne Kantone die Möglichkeit vorsehen, die Gewinnsteuer, so denn eine geschuldet ist, an die Kapitalsteuer anzurechnen.

Emissionsabgabe

Zusätzlich sind im Falle einer privaten Investmentgesellschaft noch die Stempelabgaben, bzw. die Emissionsabgabe zu prüfen. Diese fällt an, wenn eine Gesellschaft neues Aktienkapital ausgibt. Die Steuer beträgt 1%, bei einem Freibetrag von CHF 1 Mio., wobei bei Überpari-Emission allfällige Emissionsspesen und die Steuer selbst abgezogen werden können.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden nur durch die Kantone erhoben, wobei die Kantone Schwyz und Obwalden weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer kennen.

Bei einem Erbfall sind die überlebenden Ehegatten in allen Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit. Diese Regelung gilt ebenfalls für "eingetragene Partner". Auch die direkten Nachkommen (Kinder und Enkel) sind bis auf wenige Ausnahmen in allen Kantonen von der Erbschaftsteuer freigestellt. Erben die Geschwister, fallen in den Kantonen zwischen 4 und 25% Steuern an. Alle anderen Verwandten (Nichten, Neffen, etc.) oder nicht-verwandte Personen zahlen zwischen 7% und 50% Erbschafts- oder Schenkungssteuer, wobei sich der Steuersatz in den meisten Kantonen zwischen 20 und 40% bewegt.

IV Stiftungen – Ein gutes Geschäft für die Gesellschaft

- **Die kapitalerhaltende
Stiftung im Vergleich** **20**
 - Vergleich 1: Kapitalerhaltende Stiftung vs. private Vermögensanlage
 - Vergleich 2: Kapitalerhaltende Stiftung vs. private Investmentgesellschaft

- **Die Verbrauchsstiftung
im Vergleich** **29**
 - Vergleich 3: Verbrauchsstiftung vs. private Vermögensanlage
 - Vergleich 4: Verbrauchsstiftung vs. private Investmentgesellschaft

Anhand der oben genannten Steuern berechnet die Studie, wie viele Steuern dem Gemeinwohl durch die Stiftungsgründungen verloren gehen. Dieser Verlust wird dem Gewinn gegenübergestellt, den die Gesellschaft in Form von Ausschüttungen der Förderstiftungen zurückerhält.

Für die Berechnung der Zuwendungen (also der Rückflüsse an die Gesellschaft) unterstellt die Studie eine jährliche Ausschüttungsquote von 3%. Die Autoren betrachten diese Quote selbst unter Berücksichtigung der vorab auf Stiftungsebene noch anfallenden Administrationskosten als realistisch. Sie ist eher defensiv gerechnet, wenn man bedenkt, dass die Schweizer Förderstiftungen im Jahr 2017 eine Rendite von 8.83% nach Kosten erzielt haben. Bei einer durchschnittlichen Aktienquote von 46% erzielten die Stiftungen auch im Mehrjahresmittel der Jahre 2015 bis 2017 mit 14.52% (4.84% p.a.) eine Rendite, die die Annahme von 3% Ausschüttungen pro Jahr realistisch erscheinen lässt.

Analog zu privaten Spenden sind die Zuwendungen der Stiftungen von der Mehrwertsteuer befreit, so dass sie den Organisationen in voller Höhe für ihre Projekte zur Verfügung stehen.

Die kapitalerhaltende Stiftung im Vergleich

Im ersten Modellfall wird die kapitalerhaltende Förderstiftung von Herrn Sigrist mit den zwei in Kapitel 2 dargestellten alternativen, nicht steuerbefreiten Anlageformen verglichen. Die den Berechnungen zugrundeliegenden Zahlen stellen dabei aus Praxisfällen abgeleitete, realitätsnahe Werte dar.

9 Die Zahlen stammen aus dem SwissFoundations Benchmark Report 2018. Seit drei Jahren lädt SwissFoundations seine Mitglieder zu einem Benchmark zu Kosten und Renditen in der Vermögensbewirtschaftung ein. 2018 haben sich 34 Förderstiftungen mit einem Gesamtvermögen von CHF 9.5 Mrd. an der Umfrage beteiligt.



Herr Sigrist, 52-jährig, verheiratet, zwei Kinder, protestantisch, erfolgreicher Unternehmer, wohnhaft in der Stadt Zürich. Er versteuert ein Reineinkommen von rund CHF 2 Mio. Franken und ein Vermögen von rund CHF 100 Mio. Franken. Nebst seiner unternehmerischen Tätigkeit im IT-Bereich möchte Herr Sigrist eine kapitalerhaltende Stiftung mit einem Stiftungsbetrag von CHF 20 Mio. in Zürich gründen. Er entscheidet sich für eine gemeinnützige Förderstiftung, die sich den Themen Bildung und Forschung widmen soll. Er strebt eine Rendite von 3% an, die jährlich zu 100% ausgeschüttet wird.

Wenn Herr Sigrist den Betrag von CHF 20 Mio. in eine Förderstiftung einbringt, partizipiert die Gesellschaft an den Ausschüttungen, mit denen die Stiftung gemeinnützige Projekte unterstützt. Bei einer angenommenen Verzinsung von 3% entspricht dies jährlichen Ausschüttungen von CHF 600'000, welche die Stiftung Jahr für Jahr in Bildungs- und Forschungsprojekte investiert.

Dieser Summe stehen die gesellschaftlichen Kosten gegenüber, die durch die Stiftungsgründung anfallen. Hier sind zunächst die Steuereinbussen zu nennen, die entstehen, wenn Herr Sigrist den Stiftungsbetrag in Abzug bringt:

- Herr Sigrist kann den Stiftungsbetrag bis zu einem Maximum von 20% seines steuerbaren Einkommens bei der Einkommenssteuer geltend machen. Vom gesamten Stiftungsbetrag von CHF 20 Mio. kann er daher bei einem steuerbaren Reineinkommen von CHF 2 Mio. einen Betrag von CHF 400'000 von seinem steuerbaren Einkommen abziehen. Bei einem anwendbaren Grenzsteuersatz in Zürich von 39.6% spart er durch die Errichtung der Stiftung rund CHF 158'000 an Einkommenssteuern.

Zu diesen einmaligen Kosten bei der Gründung zu addieren, sind noch die laufenden Steuereinbussen. Wenn Herr Sigrist das Geld behält, müsste er die Mittel weiterhin versteuern, so dass diese Steuern in die Betrachtung miteinbezogen werden müssen, um ein vollständiges Bild zu erhalten. Da die Besteuerung unmittelbar von der Frage abhängt, was Herr Sigrist mit den Mitteln alternativ machen würde, werden die laufenden Steuern im Folgenden anhand von zwei Verwendungsbeispielen berechnet.

Vergleich 1: Kapitalerhaltende Stiftung vs. private Vermögensanlage

Im ersten Modellfall wird die Stiftungsgründung einem Szenario gegenübergestellt, bei dem Herr Sigrist das Geld behält, privat anlegt und jährlich versteuert. Wie die Abbildung zeigt, sind dabei jeweils verschiedene Rückflüsse an die Allgemeinheit zu betrachten:

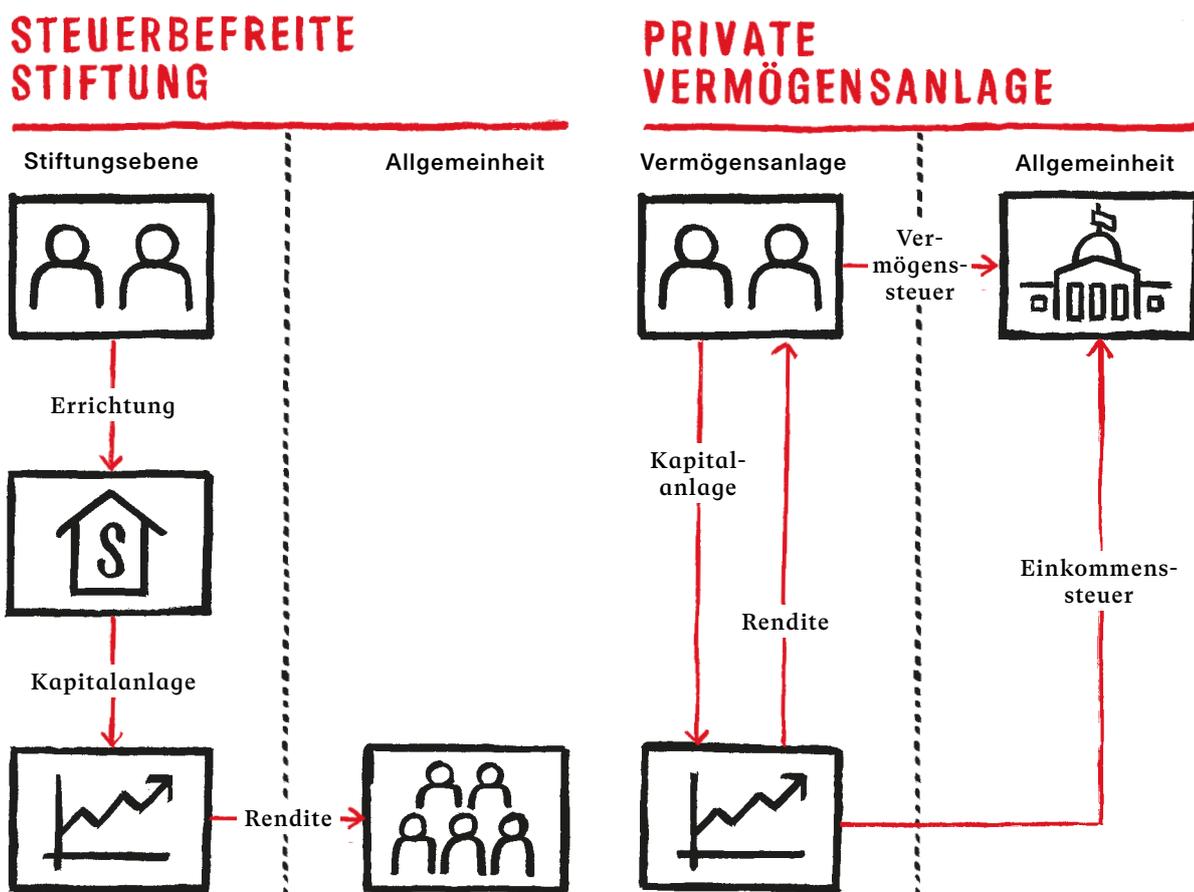


Abbildung 6: Vergleich zwischen kapitalerhaltenden Stiftung und privater Vermögensanlage

Bei dieser Nutzung könnte die Allgemeinheit mit den folgenden Steuereinnahmen rechnen:

- Wenn Herr Sigrist die CHF 20 Mio. privat anlegt, wirft das Kapital eine jährliche Rendite ab, die steuerbar ist. Unter der Annahme, dass 50% der Erträge aus steuerfreien privaten Kapitalgewinnen erwirtschaftet werden (Kauf und Verkauf von Wertpapieren) und 50% aus voll steuerpflichtigen Dividenden und Zinsen, ergibt sich ein effektiver Einkommenssteuersatz auf dem erzielten Ertrag von rund 20.5%.
- Zudem unterliegen die CHF 20 Mio. der Vermögenssteuer. Daher müsste Herr Sigrist die Vermögenssteuer in Höhe von rund 0.7% auf das Vermögen von CHF 20 Mio. bezahlen.

- Die verbleibende Rendite nach allen Steuern investiert Herr Sigrist am Kapitalmarkt, wodurch sich über die Zeit ein Zinseszins-Effekt ergibt, welcher wiederum die jährliche Einkommens- und Vermögenssteuer erhöht.
- Da Herr Sigrist verheiratet ist und leibliche Kinder hat, wird keine Erbschaftsteuer fällig, falls er frühzeitig versterben sollte.

Stellt man die hypothetischen Steuerverluste den Ausschüttungen der Stiftung gegenüber, ergibt sich ein eindeutiges Bild:

Unter Beachtung eines Zeithorizontes von 25 Jahren fließen der Gesellschaft durch die kapitalerhaltende Förderstiftung gesamthaft Mittel in Höhe CHF 14.8 Mio. zu (25x CHF 600'000). Der Gesellschaft entgehen durch die Stiftungsgründung Steuereinnahmen in Höhe von CHF 158'000 (Steuerminderung bei Gründung). Zudem hätte die Allgemeinheit in den 25 Folgejahren auf Einnahmen in Höhe von insgesamt ca. CHF 8 Mio. verzichtet, die aus der laufenden Besteuerung der privaten Erträge und des Vermögens entstanden wären. Insgesamt fließen der Gesellschaft durch die gemeinnützige Stiftung so über einen Zeitraum von 25 Jahren rund CHF 6.8 Mio. mehr an Mitteln zu.

In anderen Worten: Der Break-even wird – basierend auf absoluten Zahlen – im vorliegenden Vergleich nach 214 Tagen erreicht. Ab diesem Tag übersteigen die Ausschüttungen der Förderstiftung die Steuereinnahmen dauerhaft.¹⁰

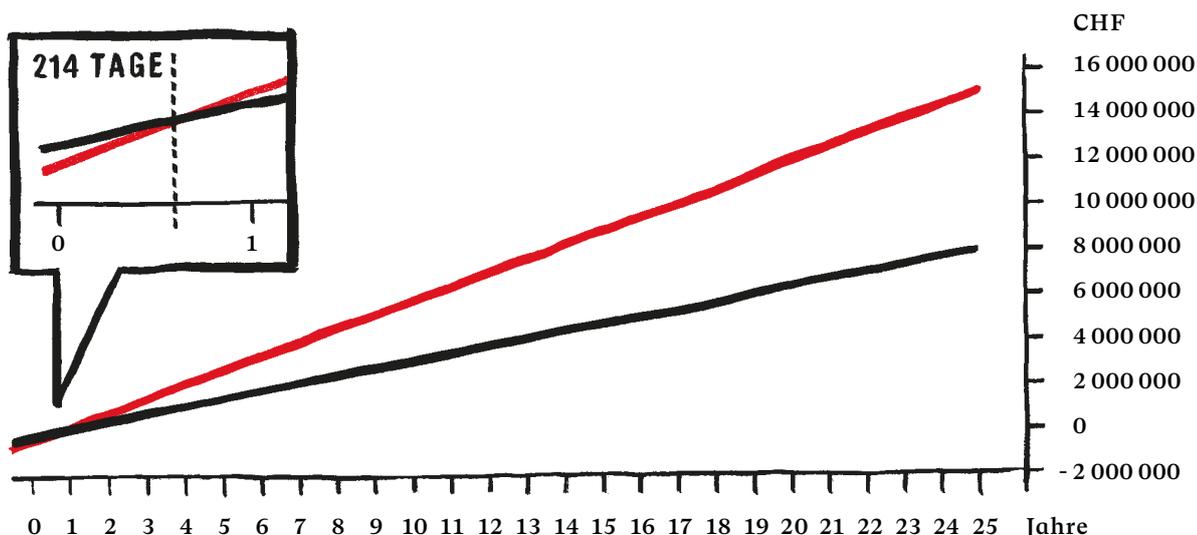


Abbildung 7:
Break-even für den Kanton Zürich

— Kumulierte Ausschüttung — Kumulierte Steuern

¹⁰ Werden von den absoluten Zuflüssen unter Anwendung eines Diskontsatzes von 3% die heutigen Barwerte berechnet, fließen der Gesellschaft CHF 10.4 Mio. zu, während ihr Steuereinnahmen mit heutigem Gegenwert von CHF 5.4 Mio. entgehen. Im Laufe von 25 Jahren resultiert durch die Stiftung also ein Überschuss unter Anwendung des Barwertkonzepts von CHF 5.0 Mio.

Ergo: Herr Sigrist verschenkt einen substanziellen Teil seines Vermögens an das Gemeinwohl, was die Gesellschaft mit einer Steuererleichterung «begünstigt». Die Mittel der Stiftung stehen der Gesellschaft nach der Gründung dauerhaft zur Verfügung, indem die Erträge an Projekte in den Bereichen Forschung und Bildung fliessen. Wenn Herr Sigrist das Geld behalten hätte, hätte die Gesellschaft zwar Steuereinnahmen verbucht, dafür aber gleichzeitig auf wesentlich höhere Zuflüsse verzichtet.

Das Verhältnis der Zahlen lässt sich an einer cash-flow Berechnung deutlich nachvollziehen:

Dauer	Kumulierte Ausschüttungen	Kumulierte Steuern
Einmaleffekt	CHF -158'304	CHF -
Jahr 1	CHF 441'696	CHF 259'342
Jahr 2	CHF 1'041'696	CHF 523'094
Jahr 3	CHF 1'641'696	CHF 791'342
Jahr 4	CHF 2'241'696	CHF 1'064'123
Jahr 5	CHF 2'841'696	CHF 1'341'559
Jahr 10	CHF 5'841'696	CHF 2'801'288
Jahr 15	CHF 8'841'696	CHF 4'389'683
Jahr 20	CHF 11'841'696	CHF 6'117'976
Jahr 25	CHF 14'841'696	CHF 7'998'614

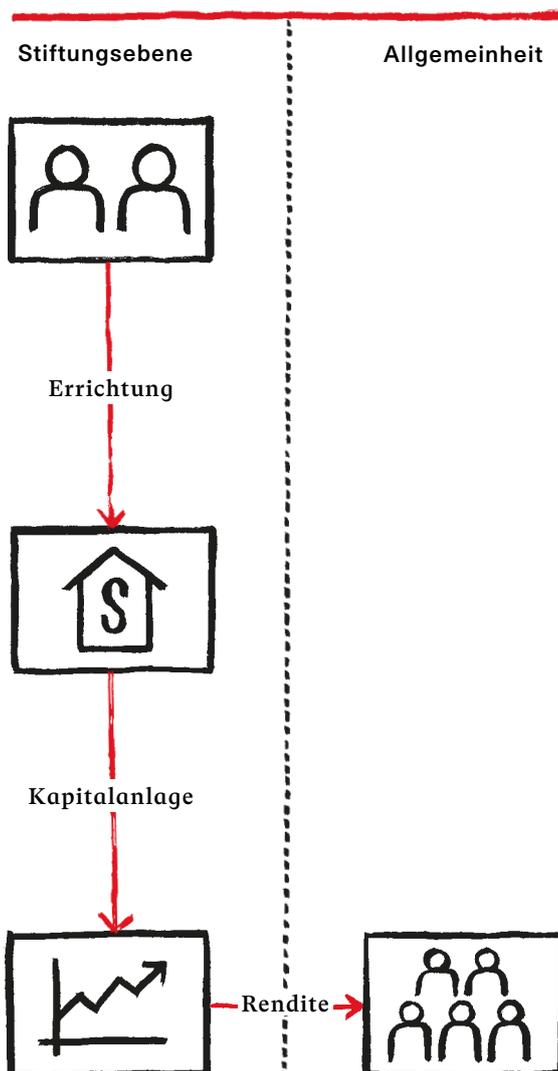
Zu beachten ist, dass Herr Sigrist eine kapitalerhaltende Stiftung errichtet hat, die auf ewig angelegt ist. Nach Erreichen des Break-even wird die Stiftung weiterhin jedes Jahr CHF 600'000 ausschütten, so dass sich die Relation zu Gunsten der Stiftung im Laufe der Zeit immer weiter verbessert. Die Stiftung wird daher jährlich zu einem immer besseren Geschäft für die Gesellschaft.

Vergleich 2: Kapitalerhaltende Stiftung vs. private Investmentgesellschaft

Der zweite Modellfall ist ähnlich gelagert wie das erste Beispiel, ersetzt allerdings die Alternative «private Vermögensanlage» durch die Gründung einer privaten Investmentgesellschaft, in der Herr Sigrist sein Vermögen zur Bewirtschaftung bündelt.

Die angenommenen Ausschüttungen zu Gunsten gemeinnütziger Projekte auf Seiten der Stiftung sind hiervon nicht betroffen. Sie belaufen sich weiterhin auf CHF 600'000 p.a. Ebenso spart Herr Sigrist bei der Gründung der gemeinnützigen Stiftung immer noch Einkommenssteuern in Höhe von rund CHF 158'000. Allerdings sind die Folgen in der laufenden Besteuerung des Anlagevehikels deutlich komplexer, wie nachfolgende Abbildung zeigt.

STEUERBEFREITE STIFTUNG



PRIVATE INVESTMENT-GESELLSCHAFT

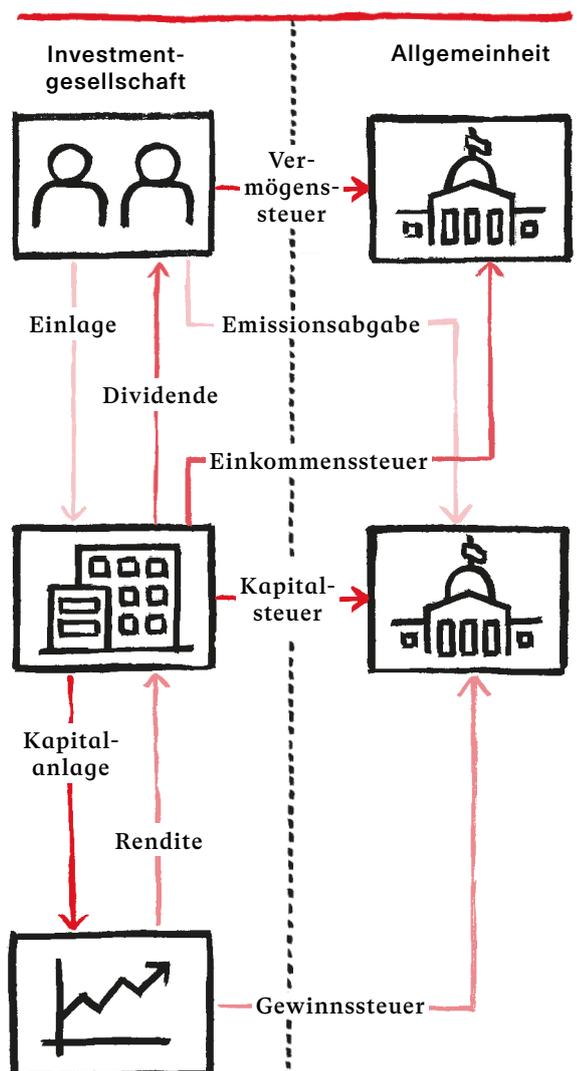


Abbildung 8: Vergleich zwischen kapitalerhaltenden Stiftung und privater Investmentgesellschaft

Falls sich Herr Sigrist entscheidet, die CHF 20 Mio. in eine private Investmentgesellschaft einzubringen, könnte die Allgemeinheit mit folgenden Steuereinnahmen rechnen:

- Entscheidet sich Herr Sigrist anstatt für eine steuerbefreite Stiftung für die Variante der privaten Investmentgesellschaft, so fällt bei deren Errichtung bzw. Kapitaleinlage die Emissionsabgabe im Umfang von 1% an. Dabei müssen die Freigrenze von CHF 1 Mio. und Emissions-spesen berücksichtigt werden, auf die keine Emissionsabgabe abgeliefert werden muss. Per Annahme betragen die Emissionsspesen CHF 5'000. Unter Berücksichtigung all dieser Einflüsse ergibt dies bei einem Anlagevermögen von CHF 20 Mio. eine Emissionsabgabe in der Höhe von CHF 189'950. Diese muss von der privaten Investmentgesellschaft bezahlt werden.
- Auf das Kapital, welches nach Abzug der Emissionsabgabe übrigbleibt, wird – wiederum als Annahme – eine Rendite von 3% erzielt. Diese unterliegt auf Ebene der privaten Investmentgesellschaft der Gewinnsteuer (Bund 8.5%, Kanton Zürich und Stadt Zürich zusammen 18.32%), wodurch sich eine effektive Gewinnsteuerlast von 21.15% ergibt.
- Zudem muss auf dem Kapital am Ende jeder Periode die Kapitalsteuer bezahlt werden. Diese beträgt für die private Investmentgesellschaft mit Sitz in Zürich total rund 0.17%.
- Die von der privaten Investmentgesellschaft erzielte Rendite wird abzüglich der bezahlten Gewinnsteuer an Herrn Sigrist in Form von Dividende ausbezahlt. Dies löst bei ihm die Einkommenssteuer aus, wobei die Teilbesteuerung zur Anwendung kommt, d.h. auf Ebene der direkten Bundessteuer wird das Einkommen zu 60% versteuert, auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern zu 50%. Der anwendbare Einkommenssteuersatz beläuft sich dabei auf rund 21.5%. Anders als bei der privaten Vermögensanlage wird die Rendite also nicht wieder am Kapitalmarkt investiert, sondern verbleibt bei Herrn Sigrist.
- Ausserdem muss Herr Sigrist auf seinem Vermögen bzw. dem Wert seiner Beteiligung an der privaten Investmentgesellschaft die Vermögenssteuer im Umfang von 0.7% abführen. Diese fällt auch auf den (kumulierten) Ausschüttungen an, unter der Annahme, dass die Mittel nicht als Konsum verbraucht, sondern in Wertgegenstände ohne Rendite investiert (z.B. Kunst), resp. als Barvermögen gehalten werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gesellschaft unter Annahme der vollständigen Ausschüttung der Reinerträge der privaten Investmentgesellschaft an Herrn Sigrist Gelder aus der Vermögens-, Einkommens-, Kapital- und Gewinnsteuer sowie aus der Emissionsabgabe zufließen.

Stellt man diese hypothetischen Steuerverluste den Ausschüttungen der Stiftung gegenüber, ergibt sich wiederum ein eindeutiges Bild:

Unter erneuter Beachtung eines Zeithorizontes von 25 Jahren fließen der Gesellschaft durch die kapitalerhaltende gemeinnützige Stiftung wie im ersten Vergleich wieder gesamthaft Mittel in Höhe CHF 15 Mio. zu. Der Gesellschaft entgehen durch die Stiftungsgründung einmalig Steuereinnahmen von ca. CHF 158'000. Ferner hätte die Allgemeinheit in den 25 Folgejahren auf Einnahmen aus den oben genannten Steuern in Höhe von insgesamt ca. CHF 10.9 Mio. verzichtet.

Insgesamt kommen der Gesellschaft durch die Förderstiftung so über einen Zeitraum von 25 Jahren rund CHF 3.9 Mio. mehr an Mitteln zu.

In diesem Fall wird unter Berücksichtigung der absoluten Zahlen der Break-even bereits nach einem Jahr und 165 Tagen erreicht.¹¹

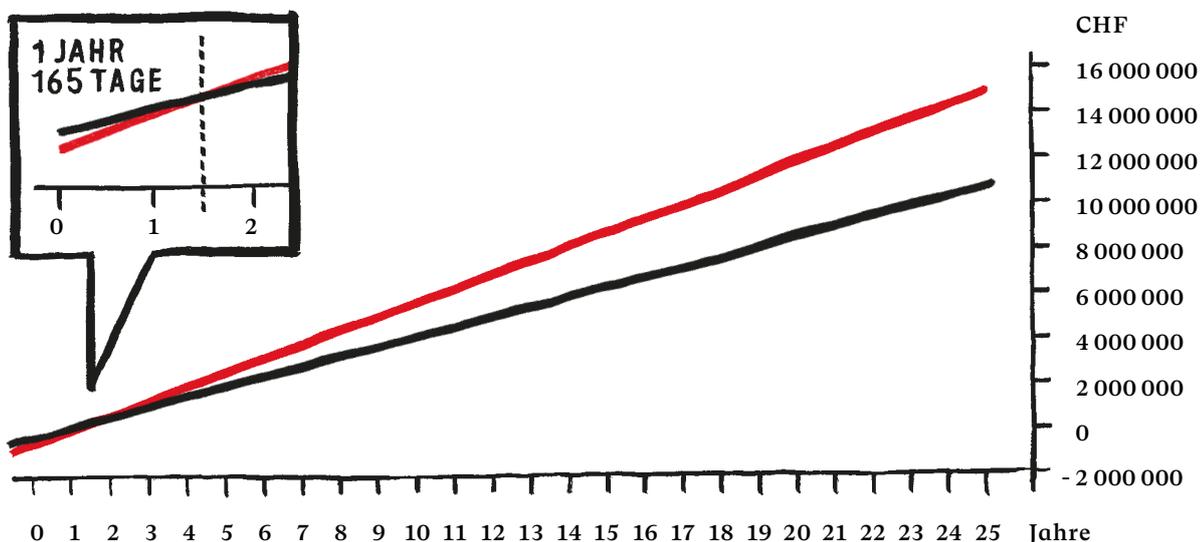


Abbildung 9:

Break-even für den Kanton Zürich

— Kumulierte Ausschüttung

— Kumulierte Steuern

Unter der Prämisse, dass der Gesellschaft durch einen Franken Steuereinnahmen der gleiche Gegenwert zukommt wie bei einer gemeinnützigen Zuwendung von einem Franken, fließen der Gesellschaft durch die kapitalerhaltende Stiftung von Herrn Sigrist bereits ab knapp zwei Jahren also mehr Mittel zu als bei einer privaten Investmentgesellschaft.¹² Im Laufe der Jahre steigt der Mehrwert kontinuierlich an.

¹¹ Unter Beachtung des Barwertkonzepts stehen den gemeinnützigen Zuwendungen von CHF 10.4 Mio. hypothetische Steuern CHF 7.6 Mio. gegenüber. Durch die gemeinnützige Stiftung fließen der Gesellschaft also zusätzliche Mittel mit heutigem Gegenwert von CHF 2.8 Mio. mehr zu.

¹² Die detaillierte cash-flow Berechnung für diesen und alle anderen Vergleiche sind im Anhang aufgeführt.

→ Exkurs: Steueroptimierte Gründung

Herr Sigrist kann den Stiftungsbetrag einmalig im Jahr der Gründung steuerlich abziehen, und zwar bis zu einer Obergrenze von maximal 20% des steuerbaren Einkommens.

Dies lässt sich steuerlich optimieren, wenn Herr Sigrist das Vermögen in jährlichen Tranchen einzahlt, die er jeweils geltend machen kann. Da er bei einem Einkommen von CHF 2 Mio. maximal CHF 400'000 pro Jahr von den Einkommenssteuern abziehen kann (20%), müsste er während 50 Jahren je CHF 400'000 in die Stiftung einbringen, was utopisch ist.

Eher denkbar wäre, dass Herr Sigrist den Stiftungsbetrag von insgesamt CHF 20 Mio. in 10 Tranchen aufsplittet. So könnte er jedes Jahr CHF 400'000 bei der Einkommenssteuer in Abzug bringen und seine Steuerlast jeweils um CHF 158'000 mindern. In diesem Fall läge der Vorteil langfristig aber immer noch bei der gemeinnützigen Stiftung, der Break-even würde jedoch erst nach 8 Jahren und 251 Tagen erreicht.

In der Stiftungspraxis sind solche Fälle jedoch nicht bekannt. Stiftungen werden typischerweise mit einem Startkapital gegründet, das auf einmal eingezahlt wird, um die Stiftung handlungsfähig zu machen. Häufig erfolgt dann per Testament eine weitere Zuwendung.

Die Verbrauchsstiftung im Vergleich

Während sich die beiden Vergleichsrechnungen im ersten Szenario auf die klassische, kapitalerhaltende Stiftung als Referenzgrösse beziehen, geht das zweite Szenario von der Gründung einer Verbrauchsstiftung aus, die neben den Renditen auch ihr Kapital einsetzt, um gemeinnützige Zwecke zu fördern. Wiederum stellen die den Berechnungen zugrundeliegenden Zahlen aus Praxisfällen abgeleitete, realitätsnahe Werte dar, die auch in diesem Beispiel den Alternativen «private Vermögensanlage» und «private Investmentgesellschaft» gegenübergestellt werden.



Frau Dubois, 63-jährig, verwitwet und kinderlos, katholisch, pensioniert, wohnhaft in der Stadt Lausanne. Frau Dubois hat ihr erfolgreiches Unternehmen für einen Betrag von CHF 75 Mio. verkauft und generiert aus dem Erlös jährliche Einkünfte von CHF 2.25 Mio. für ihren privaten Lebensunterhalt. Die naturverbundene Waadtländerin möchte eine gemeinnützige Verbrauchsstiftung gründen, bei der zusätzlich zur angestrebten Rendite von 3% auch das Stiftungsvermögen von CHF 50 Mio., verteilt über 25 Jahre, gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommen soll. Die Förderstiftung mit Standort Lausanne soll im Bereich des Umweltschutzes tätig sein. Es ist eine Gewinnausschüttung von 100% vorgesehen.

Auf der Haben-Seite kann die Allgemeinheit dank der Stiftung von Frau Dubois mit erheblichen Einnahmen rechnen, denn neben den Renditen fliesst auch das eingebrachte Kapital an die Gesellschaft zurück. Für die Berechnung der gesellschaftlichen Rendite sind folgende Punkte festzuhalten:

- Die Förderstiftung von Frau Dubois soll das Vermögen von CHF 50 Mio. über einen Zeithorizont von 25 Jahren für gemeinnützige Zwecke verwenden. Dies hat eine jährliche Substanzausschüttung von CHF 2 Mio. zur Folge.
- Das jeweils noch verbleibende Kapital wird angelegt und die generierten Erträge ebenfalls ausgeschüttet. Geht man wiederum von einer durchschnittlichen Rendite von 3% p.a. aus, ergibt sich in einer Tilgungsrechnung eine Summe von CHF 19.5 Mio., die die Stiftung über ihre Lebensdauer zusätzlich zum Kapitalverzehr an gemeinnützige Projekte vergibt.

Der Gesellschaft fliesst somit effektiv über 25 Jahre aus dem Vermögensverzehr und der Rendite ein Betrag von gesamthaft CHF 69.5 Mio. zu. Unter Verwendung des Konzepts der Barwerte entspricht dieser Betrag einem heutigen Gegenwert von CHF 50 Mio.

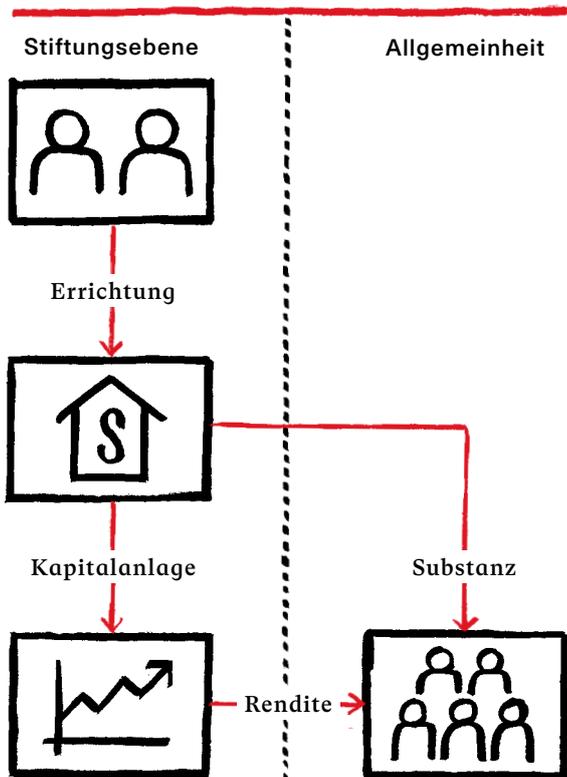
Diesen Rückflüssen stehen wiederum die Steuern gegenüber, die die Allgemeinheit erhalten hätte, wenn Frau Dubois keine Stiftung gegründet hätte.

- Wie schon Herr Sigrist profitiert auch Frau Dubois bei der Errichtung der gemeinnützigen Stiftung von steuerlichen Abzügen. Frau Dubois kann den Stiftungsbetrag bis zu einem Maximum von 20% ihres steuerbaren Einkommens bei der Einkommenssteuer in Abzug bringen. Aufgrund ihres Einkommens von CHF 2.25 Mio. kann sie somit CHF 450'000 von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen. Bei einem anwendbaren Grenzsteuersatz in Lausanne von 41.5% spart sie durch die Errichtung der Stiftung rund CHF 187'000 an Einkommenssteuern.

Zur Berechnung der laufenden Steuern werden wie bereits zuvor die beiden Szenarien private Vermögensanlage und Gründung einer privaten Investmentgesellschaft zugrunde gelegt.

Vergleich 3: Verbrauchsstiftung vs. private Vermögensanlage

STEUERBEFREITE STIFTUNG



PRIVATE VERMÖGENSANLAGE

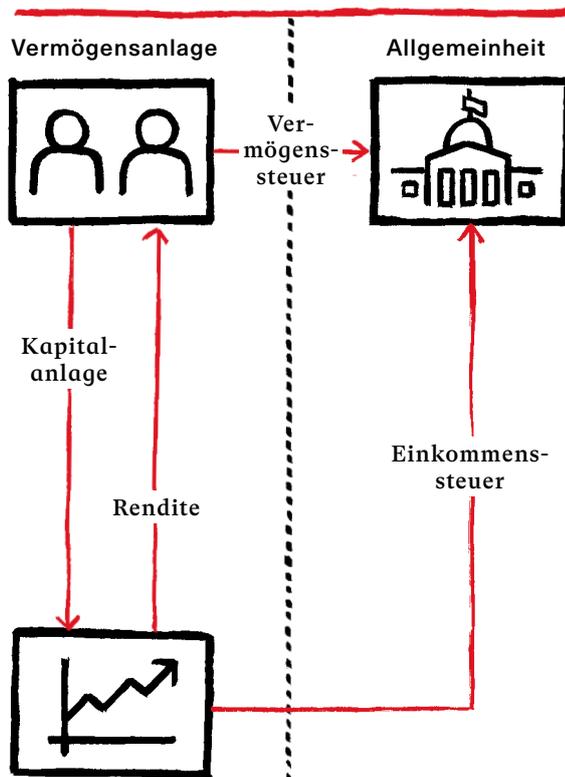


Abbildung 10:
Vergleich zwischen Verbrauchsstiftung und privater Vermögensanlage

Wenn Frau Dubois die CHF 50 Mio. privat anlegt, wären folgende Steuern fällig:

- Bei einer privaten Vermögensanlage wirft das Kapital eine Rendite ab, die steuerbar ist. Unter der Annahme, dass 50% der Erträge aus steuerfreien privaten Kapitalgewinnen erwirtschaftet werden (Kauf und Verkauf von Wertpapieren) und 50% aus voll steuerpflichtigen Dividenden und Zinsen, ergibt sich ein effektiver Einkommenssteuersatz auf dem erzielten Ertrag von rund 20.8%, der jährlich fällig wird.
- Ausserdem muss Frau Dubois die Vermögenssteuer in Höhe von rund 0.8% bezahlen.
- Die verbleibende Rendite nach allen Steuern investiert auch Frau Dubois am Kapitalmarkt, wodurch sich über die Zeit ein Zinseszins-Effekt ergibt, welcher wiederum die jährliche Einkommens- und Vermögenssteuer erhöht.

Unter Beachtung der gesamten Ausschüttungsperiode der Verbrauchsstiftung von 25 Jahren entgehen der Gesellschaft erstens durch die Stiftungsgründung Steuereinnahmen in Höhe von CHF 187'000 und zweitens laufende Einkommens- und Vermögenssteuereinnahmen von ca. CHF 21.4 Mio. Verwendet man auch hier das Konzept der Barwerte beträgt der Gegenwartswert der hypothetisch entgangenen Steuereinnahmen CHF 14.6 Mio.

Der Allgemeinheit fliessen durch die Stiftung von Frau Dubois CHF 69.5 Mio. zu, während ihr Steuereinnahmen von CHF 21.6 Mio. entgehen, was über einen Zeitraum von 25 Jahren eine Differenz zu Gunsten der Stiftungslösung von 47.9 Mio. ergibt.

In diesem Fall ist der Break-even unter Verwendung der absoluten Zahlen bereits nach 78 Tagen erreicht.¹³

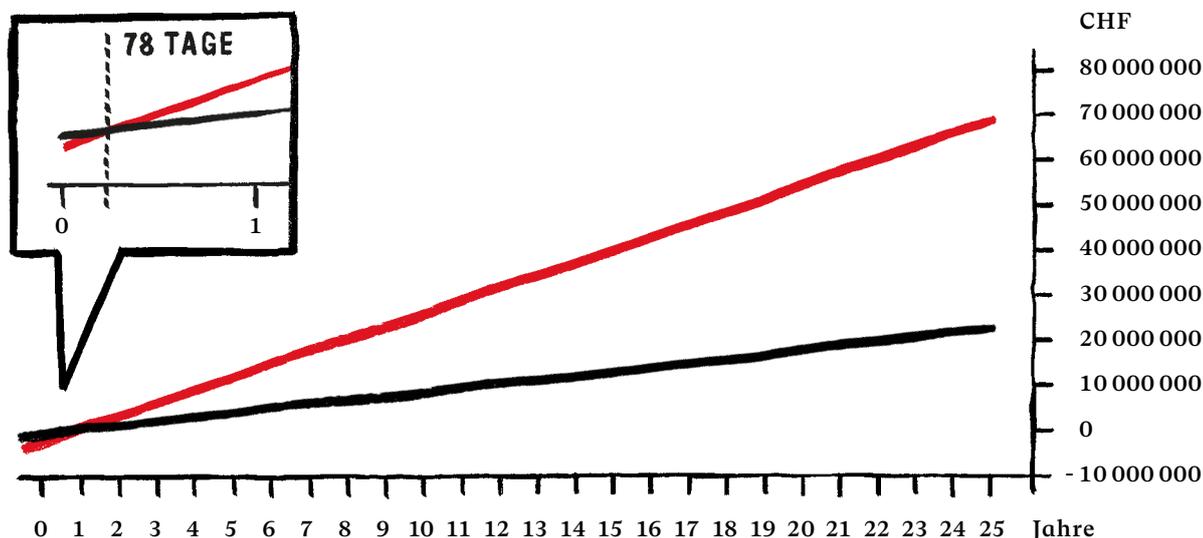


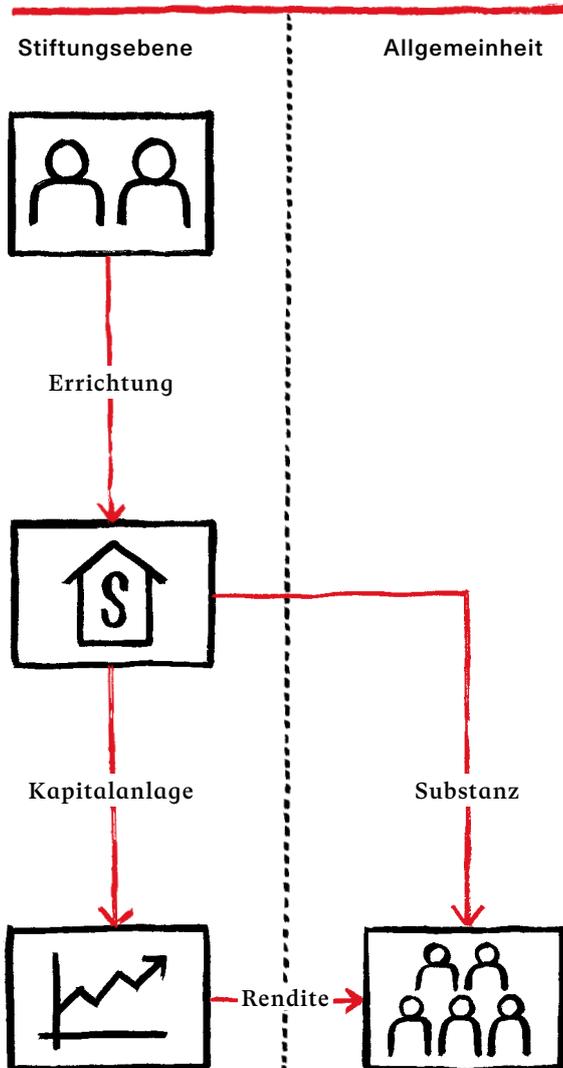
Abbildung 11:
Break-even für den Kanton Waadt

— Kumulierte Ausschüttung — Kumulierte Steuern

¹³ Mit Anwendung der heutigen Gegenwartswerte fliessen der Gesellschaft inflationsbereinigt CHF 50 Mio. durch die gemeinnützige Stiftung zu und es entgehen ihr Steuern in Höhe von CHF 14.6 Mio. Die gemeinnützige Stiftung erzielt daher bei Anwendung der Barwerte ein Plus von CHF 35.4 Mio.

Vergleich 4: Verbrauchsstiftung vs. private Investmentgesellschaft

STEUERBEFREITE STIFTUNG



PRIVATE INVESTMENTGESELLSCHAFT

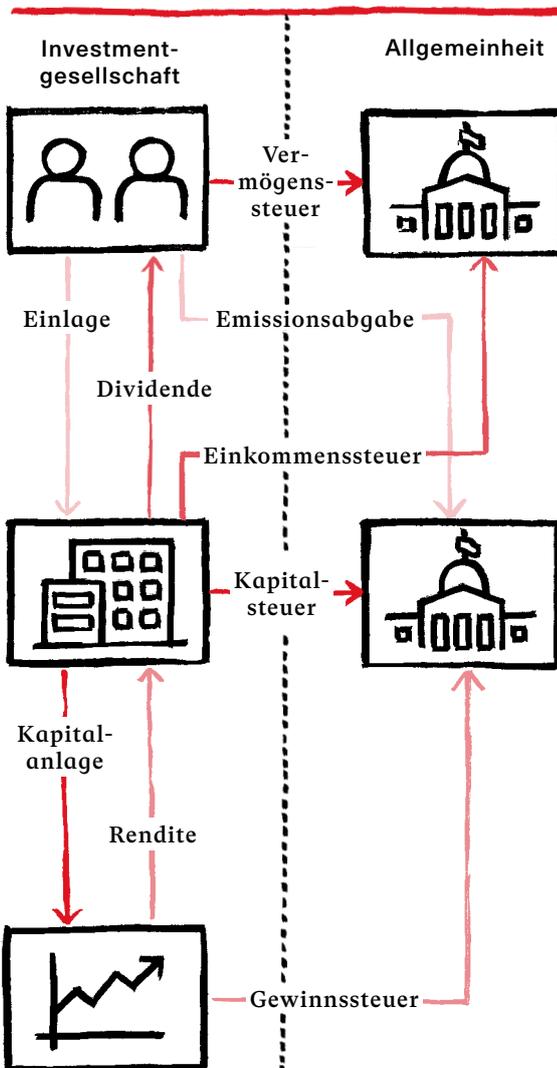


Abbildung 12:
Vergleich zwischen Verbrauchsstiftung und privater Investmentgesellschaft

Wenn als weitere Variante angenommen wird, dass Frau Dubois mit den Mitteln stattdessen eine private Investmentgesellschaft gründet, sind folgende Punkte aus steuerlicher Sicht zu berücksichtigen:

- Bei der Kapitaleinlage in das Anlagevehikel fällt die Emissionsabgabe im Umfang von 1% an. Nach Berücksichtigung der Freigrenze von CHF 1 Mio. und den CHF 5'000 Emissionsspesen führt dies zu einer Steuer in der Höhe von CHF 489'950.

- Auf dem verbleibenden Kapital wird eine Rendite von 3% erzielt. Die private Investmentgesellschaft muss darauf die Gewinnsteuer (Bund, Kanton Waadt und Stadt Lausanne) abliefern. Die Gewinnsteuerlast auf der Rendite beträgt effektiv rund 14.0%.
- Zudem müsste auf dem Kapital die Kapitalsteuer bezahlt werden. Da die Gewinnsteuer im Kanton Waadt an die Kapitalsteuer angerechnet wird, sind keine Kapitalsteuern fällig.
- Die erzielte Rendite wird abzüglich der Gewinnsteuer an Frau Dubois ausgeschüttet. Dies löst bei ihr die Einkommenssteuer aus, wobei die Teilbesteuerung zur Anwendung kommt. Die Steuer beträgt sodann 31.6%.
- Anders als bei der privaten Vermögensanlage wird die Rendite nicht wieder am Kapitalmarkt investiert, sondern verbleibt bei Frau Dubois.
- Auf dem Vermögen, welches sie in die private Investmentgesellschaft investiert hat, muss sie die Vermögenssteuer im Umfang von rund 0.8% abführen. Diese fällt auch auf den (kumulierten) Ausschüttungen an, unter der Annahme, dass die Mittel nicht als Konsum verbraucht, sondern in Wertgegenstände ohne Rendite investiert (z.B. Kunst), resp. als Barvermögen gehalten werden.

Wiederum unter Beachtung der gesamten Ausschüttungsperiode der Verbrauchsstiftung von 25 Jahren entgehen der Allgemeinheit durch die Stiftungsgründung einmalig Steuereinnahmen in Höhe von CHF 187'000 und laufende Steuereinnahmen von ca. CHF 32.4 Mio. Verwendet man auch hier das Konzept der Barwerte beträgt der Gegenwartswert der hypothetisch entgangenen Steuereinnahmen CHF 22.1 Mio.

Der Gesellschaft fließen also durch die auf Verbrauch angelegte Förderung CHF 69.5 Mio. zu, während ihr Steuereinnahmen von CHF 32.6 Mio. entgehen, was einer Differenz von 36.9 Mio. entspricht.

Der Break-even wird – unter Anwendung der absoluten Zahlen – bereits nach 149 Tagen erreicht. Somit übersteigen die Ausschüttungen der steuerbefreiten Stiftung die Steuerzahlungen der privaten Investmentgesellschaft ebenfalls innert kürzester Zeit.¹⁴

¹⁴ Mit Anwendung der heutigen Gegenwartswerte fließen der Gesellschaft inflationsbereinigt CHF 50 Mio. durch die gemeinnützige Stiftung zu und es entgehen ihr Steuern in Höhe von CHF 22.1 Mio. Die gemeinnützige Stiftung erzielt daher bei Anwendung der Barwerte ein Plus von CHF 27.9 Mio.

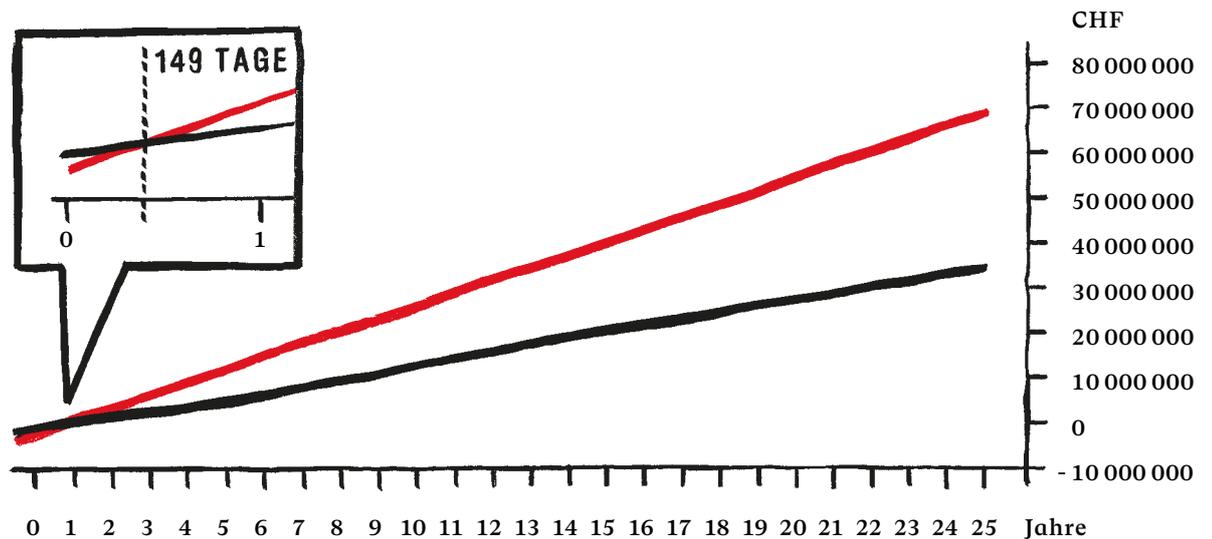


Abbildung 13:
Break-even für den Kanton Waadt

— Kumulierte Ausschüttung — Kumulierte Steuern

→ Exkurs: Einbezug der Erbschaftsteuer

Grundsätzlich sind in der Schweiz direkte Nachkommen von der Erbschaftssteuer befreit. Entsprechend sind die überwiegende Zahl von Erbschaften in der Schweiz steuerbefreit. Da Frau Dubois allerdings keine direkten Nachkommen hat und ihr Vermögen an Dritte vererben würde, wären Erbschaftssteuern fällig.

Die Erbschaftssteuern sind abhängig vom Verwandtschaftsgrad und können steuerlich durch eine entsprechende Wahl des Wohnsitzes optimiert werden. Entsprechend wurden sie in der vorliegenden Berechnung nicht miteinbezogen.

Würde man sie dennoch berücksichtigen und ginge man von einer Erbschaft an die Schwester oder den Bruder aus, würde der Break-even nach 5 Jahren und 20 Tagen erreicht, bei einer Erbschaft an einen unabhängigen Dritten nach 9 Jahren und 341 Tagen.

**V Zu guter Letzt:
Welche Motive
haben Stifterinnen
und Stifter?**

Aus den oben dargelegten Berechnungen wurde ersichtlich, dass die Errichtung einer steuerbefreiten Förderstiftung in jedem Fall ein gutes Geschäft für die Gesellschaft darstellt und steuerliche Anreize diesbezüglich gut eingesetzt sind. Es stellt sich nun die Frage, ob das die Stifterinnen und Stifter auch so sehen, bzw. inwieweit steuerliche Anreize diesbezüglich massgebend sind. Die Stifterstudie der Universität Freiburg aus dem Jahr 2006 hat die Motive und biographischen Hintergründe von Stiftern erforscht und wissenschaftlich belegt, dass vor allem altruistische Gründe den entscheidenden Ausschlag geben, private Mittel in eine Stiftung zu übertragen.¹⁵

81% der 148 befragten Stifter geben an, dass Verantwortungsbewusstsein der ausschlaggebende Grund für die Errichtung einer Stiftung war, bei 72% war es der Wunsch, ein konkretes Problem zu bekämpfen oder etwas zu bewegen. Mitleid mit notleidenden Menschen war für 53% der Befragten ein wichtiger Auslöser, weitere 53% sagten, sie wollten der Gesellschaft mit der Stiftung etwas zurückgeben. Auch wenn man in Rechnung stellen muss, dass soziale Erwünschtheit bei diesen Ergebnissen eine Rolle spielt, wird doch deutlich, dass Stifter typischerweise ein klares inhaltliches, gemeinnütziges Anliegen mit der Gründung verfolgen. Dementsprechend gaben 90% der Befragten an, dass sie die Stiftung gegründet haben, um sich für ein bestimmtes Thema zu engagieren. Die Stifter selbst stehen dabei oft eher im Hintergrund: nur 39% der Stiftungen tragen den Namen der Stiftenden.

GRÜNDE FÜR DIE ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

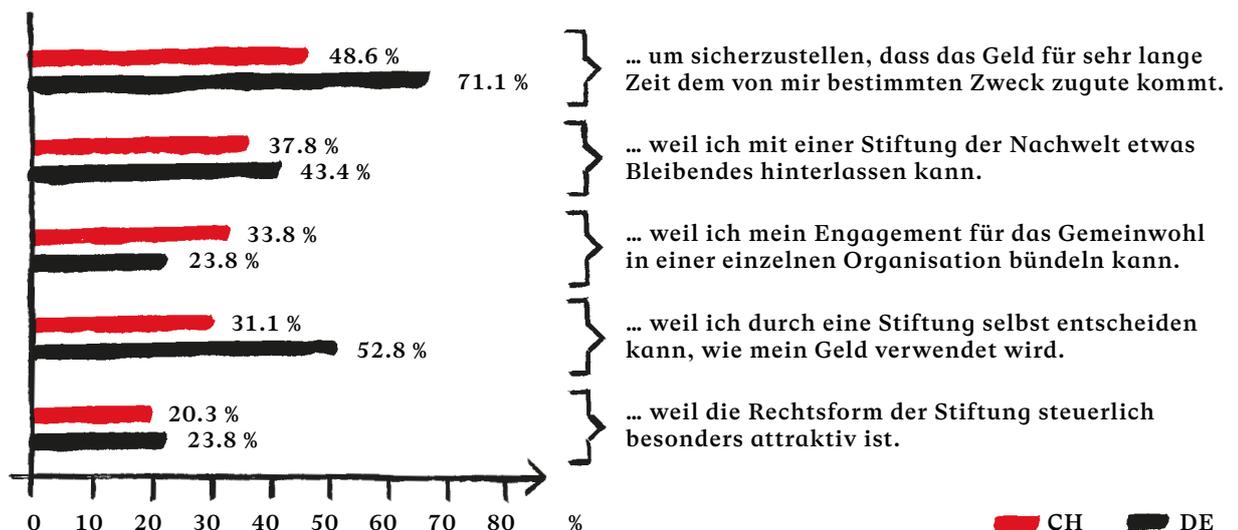


Abbildung 14:
Gründe für die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung

15 Helmig, Bernd / Hunziker, Beat: Stifterstudie Schweiz, in Egger, Philipp / Helmig, Bernd/ Purtschert, Robert (Hrsg.), Stiftung und Gesellschaft. Eine komparative Analyse des Stiftungsstandortes Schweiz, Deutschland, Liechtenstein, Österreich, USA, Basel 2006.

Besonders interessant im Zusammenhang mit der vorliegenden Studie sind die Antworten auf die Frage, warum sich Stifter überhaupt für die Rechtsform einer Stiftung entscheiden und ihre gemeinnützigen Anliegen nicht auf anderem Wege verwirklichen, z.B. durch direkte Spenden an bestehende Vereine und Stiftungen. Die Antworten machen deutlich, worin Stifter das Alleinstellungsmerkmal einer Stiftung sehen: Sie gibt Stiftern erstens die Sicherheit, dass die Zwecke, die ihnen am Herzen liegen, langfristig gefördert werden, und sie erlaubt den Stiftenden zweitens, das Engagement zu bündeln und nachhaltig zu gestalten.

Die Ergebnisse der Stifterstudie zeigen zudem, dass steuerliche Gesichtspunkte bei Stiftungsgründungen durchaus eine Rolle spielen. Für immerhin jeden fünften Stifter, jede fünfte Stifterin waren die steuerlichen Anreize ein zusätzlicher Grund, der ihnen die Entscheidung erleichtert hat, sich von ihrem Vermögen zu trennen. Nicht zu vergessen ist aber: Stifter verschenken bei einer Stiftungsgründung ihr Vermögen unwiderruflich und können nur einen kleinen Teil der Schenkung steuerlich geltend machen.

Dass die Steuerersparnis letztlich kein ausschlaggebendes Motiv für eine Stiftungsgründung ist, zeigt auch das Beispiel des Kantons Basel-Land. Obwohl die kantonalen Steuerbehörden bei Gründung einer gemeinnützigen Stiftung einen 100% Steuerabzug erlauben, ist der Kanton Basel-Land mitnichten ein Stiftungsparadies. Mit einer Gesamtzahl von 312 gemeinnützigen Stiftungen und einem negativen Nettowachstum per Ende 2018 (5 Neugründungen und 9 Liquidationen) liegt der Kanton Basel-Stadt im unteren Mittelfeld der Schweizer Stiftungsstandorte.¹⁶ Die Stifterstudie bietet zudem Einblicke in das soziale Profil der Stifterinnen und Stifter:

- Erwartungsgemäss sind viele Stifterinnen und Stifter mit durchschnittlich 60 Jahren eher älter, kinderlos und überdurchschnittlich gebildet.
- Rund 45% aller Stiftungen wurden von Frauen gegründet, Tendenz steigend.
- 41% der Befragten gaben an, dass sie zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung ein Vermögen von mehr als CHF 5 Mio. hatten.
- Die Hälfte der Stifterinnen und Stifter der Stichprobe war selbstständig unternehmerisch tätig.
- Das Vermögen, mit dem die Stiftungen errichtet wurden, stammt mehrheitlich aus selbständiger unternehmerischer Tätigkeit (45%) bzw. aus einer Erbschaft oder Schenkung (42%).

¹⁶ Eckhardt, Beate / Jakob, Dominique / von Schnurbein, Georg, Der Schweizer Stiftungsreport 2019, Basel 2019, www.stiftungsreport.ch

VI Fazit

Das Ziel der Studie war es, die Steuerausfälle, die die Gesellschaft durch Stiftungen hinnehmen muss, den Rückflüssen gegenüberzustellen, die die Allgemeinheit durch Förderstiftungen erhält. Wird weiter davon ausgegangen, dass jeder Steuerfranken wie jeder gemeinnützige Stiftungsfranken zu gleichen Teilen der Allgemeinheit zu Gute kommt, ergibt sich ein eindeutiges Bild:

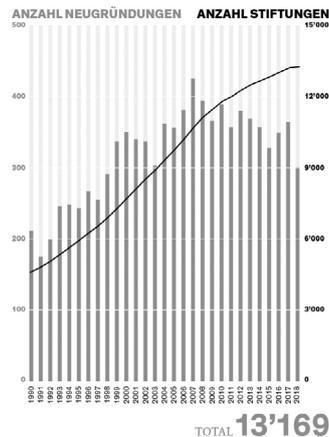
Bei allen Vergleichsmodellen wird deutlich, dass durch gemeinnützige Förderstiftungen der Allgemeinheit mehr Mittel zufließen, als dies durch eine Besteuerung der entsprechenden Mittel möglich wäre. In der Praxis «rentieren» sich Stiftungen innerhalb eines Monats bis maximal eineinhalb Jahren. Würde die steuerliche Abzugsfähigkeit gestaffelter Zustiftungen voll ausgenützt – was allerdings in der Praxis kaum vorkommt – so verschiebt sich der Break-even um einige Jahre nach hinten. Auch unter grösstmöglicher Ausnützung aller steuerlichen Vorteile fließen der Allgemeinheit durch die Errichtung einer gemeinnützigen Förderstiftung mehr Mittel zu, als ihr durch die Gründung verloren gehen.

Dass Stiftungen, wie in der Öffentlichkeit oft vermutet wird, ein Steuersparmodell zu Lasten der Gesellschaft sind, ist somit widerlegt. Weder können Stifter über die Gründung einer Stiftung Geld sparen – die Stiftungsmittel werden gesamthaft verschenkt und der Stifter bekommt nur einen kleinen Anteil daran über die Steuererleichterungen erstattet. Noch gehen diese Steuererleichterungen zu Lasten der Gesellschaft. Das Gegenteil ist der Fall. Wie die Studie zeigen konnte, amortisieren sich Förderstiftungen in kurzer Zeit, da ihre Ausschüttungen die Steuereinbussen schnell übersteigen.

VII Anhänge

Anhang 1. Stiftungslandschaft Schweiz

Entwicklung des Stiftungswesens mit Neugründungen und Liquidationen ab 1990



Das Stiftungswesen in der Schweiz blickt auf eine lange Tradition zurück. War es bereits im 14. Jahrhundert Anna Seiler, welche nachfolgend auf eine Pestepidemie das Inselspital Bern stiftete, so zählt die Schweiz per Ende 2018 mehr als 13'100 gemeinnützige Stiftungen.¹⁷ Dabei sind zwei gegenläufige Trends erkennbar: Der grossen Anzahl Neugründungen, die das Wachstum der Anzahl Stiftungen verstärken, steht eine beachtliche Anzahl Liquidationen gegenüber. So wurden im vergangenen Jahr in der Schweiz 301 Stiftungen neu gegründet und 195 Stiftungen liquidiert, was eine Nettozunahme von 106 Stiftungen ausmacht.

Trotz der langen Stiftungstradition der Schweiz ist die Hälfte der aktuell aktiven Stiftungen erst in den letzten 20 Jahren gegründet worden, was die Aktualität und zunehmende Dynamik des Stiftungssektors in der Schweiz deutlich unterstreicht.

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019/CEFS Datenbank

Die 13'169 gemeinnützigen Stiftungen verfügen über ein Vermögen von CHF 100 Mrd.. Das jährliche Fördervolumen wird auf CHF 2 – 2.5 Mrd. geschätzt. Hier muss jedoch beachtet werden, dass lediglich rund die Hälfte aller gemeinnützigen Stiftungen Förderstiftungen sind. Die restlichen Stiftungen sind häufig operativ tätige gemeinnützige Organisationen wie Heime, Spitäler oder Museen. Diese gelten als Trägerschaftsstiftungen und schütten im eigentlichen Sinne keine Mittel aus. Eine genaue Zuteilung der Vermögenswerte auf die verschiedenen Stiftungstypen ist vor der aktuellen Datenlage in der Schweiz leider nicht möglich.

Regionale Verteilung der Stiftungen



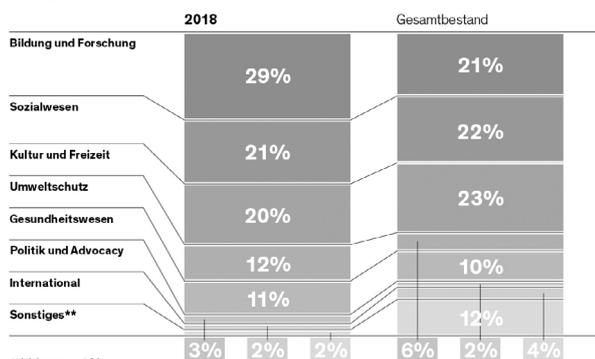
Hinsichtlich der regionalen Verteilung befinden sich die meisten Stiftungen im Kanton Zürich, gefolgt von Bern, Waadt und Genf. Der Kanton Genf verzeichnete 2018 mit 54 Neugründungen erstmals die höchste Anzahl neu errichteter Stiftungen und hat auch beim Nettozuwachs die Nase vorne, gefolgt von den Kantonen Waadt und Zug.

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019/CEFS Datenbank

[CH] 13'169

Die höchste Stiftungsdichte findet sich im Kanton Basel mit 45.31 Stiftungen auf 10'000 Einwohner, die tiefste im Kanton Aargau mit 7 Stiftungen auf 10'000 Einwohner. Durchschnittlich beläuft sich die Stiftungsdichte schweizweit auf 15.6 Stiftungen pro 10'000 Einwohner, was der Schweiz einen internationalen Spitzenplatz beschert. Oder anders ausgedrückt: Pro Kopf gibt es in der Schweiz sechsmal mehr gemeinnützige Stiftungen als in den USA oder in Deutschland.

Zweckbereiche der neu gegründeten Stiftungen 2018 im Vergleich zum Gesamtbestand*



*Mehrfachnennungen möglich

** Das kategoriale Sonstiges umfasst z.B. Gesamtschulstiftungen und Wohnausgabeförderung, plattformübergreifend

Statistisch verfolgen die meisten Stiftungen in der Schweiz Zwecke im Bereich der Forschung und Bildung. Sozial- und Kulturstiftungen stellen je ein Fünftel der Stiftungen.

17 Siehe die aktuellen Zahlen bei Eckhardt, Beate / Jakob, Dominique / von Schnurbein, Georg, Der Schweizer Stiftungsreport 2019, Basel 2019, www.stiftungsreport.ch

Anhang 2: Kantonsvergleiche der Steuer-Berechnungen

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Break-even Dauer je Kantonshauptort für das entsprechende Vergleichsszenario. Für die Berechnungen wurden die Steuersätze 2019 per Stand Anfang Mai 2019 verwendet. Allfällige Steuersatzsenkungen im Rahmen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) wurden nur berücksichtigt, sofern sie Anfang Mai 2019 für das Jahr 2019 schon in Kraft getreten sind (bspw. Kanton Basel-Stadt). Die geplanten und noch nicht in Kraft getretenen Steuersatzsenkungen in Folgejahren würden den Break-even weiter zugunsten der gemeinnützigen Stiftung verlagern, teils in signifikantem Umfang (bspw. Kanton Genf).

Vergleich 1:
Kantonsvergleich
Kapitalerhaltende
Stiftung vs. private
Vermögensanlage –
(CHF 20 Mio.)

Break-even				
Kanton	Ort	Break-even in Tagen	Break-even in Jahren	Rang
OW	Sarnen	78	0.21	1
NW	Stans	78	0.21	2
ZG	Zug	93	0.25	3
UR	Altdorf	93	0.25	4
AI	Appenzell	94	0.26	5
SZ	Schwyz	103	0.28	6
LU	Luzern	118	0.32	7
SO	Solothurn	122	0.33	8
TG	Frauenfeld	126	0.35	9
GL	Glarus	137	0.38	10
GR	Chur	137	0.38	11
AR	Herisau	141	0.39	12
BE	Bern	147	0.40	13
SH	Schaffhausen	155	0.42	14
AG	Aarau	160	0.44	15
SG	St. Gallen	162	0.44	16
VS	Sion	190	0.52	17
FR	Fribourg	192	0.53	18
TI	Bellinzona	195	0.53	19
JU	Delémont	204	0.56	20
ZH	Zürich	214	0.59	21
NE	Neuchâtel	217	0.59	22
BS	Basel	227	0.62	23
VD	Lausanne	237	0.65	24
BL	Liestal	243	0.67	25
GE	Genève	301	0.82	26

Vergleich 2:
Kantonsvergleich
kapitalerhaltende
Stiftung vs. private
Investmentgesell-
schaft (CHF 20 Mio.)

Break-even				
Kanton	Ort	Break-even in Tagen	Break-even in Jahren	Rang
NW	Stans	251	0.69	1
AI	Appenzell	269	0.74	2
UR	Altdorf	271	0.74	3
OW	Sarnen	272	0.75	4
ZG	Zug	277	0.76	5
SZ	Schwyz	285	0.78	6
LU	Luzern	318	0.87	7
TG	Frauenfeld	321	0.88	8
AR	Herisau	332	0.91	9
SO	Solothurn	334	0.92	10
GL	Glarus	345	0.95	11
AG	Aarau	346	0.95	12
SG	St. Gallen	357	0.98	13
BE	Bern	359	0.98	14
SH	Schaffhausen	367	1.01	15
GR	Chur	397	1.09	16
BS	Basel	469	1.28	17
FR	Fribourg	502	1.38	18
ZH	Zürich	530	1.45	19
TI	Bellinzona	535	1.47	20
NE	Neuchâtel	542	1.48	21
VD	Lausanne	562	1.54	22
VS	Sion	568	1.56	23
JU	Delémont	577	1.58	24
BL	Liestal	658	1.80	25
GE	Genève	1546	4.23	26

Kantonsvergleich
Kapitalerhaltende
Stiftung vs. private
Vermögensanlage –
CHF 20 Mio. unter
Einbezug der
Einkommenssteuer-
ersparnis während
der Stiftungsäufnung
innerhalb von
10 Jahren
(10 Tranchen)

Break-even				
Kanton	Ort	Break-even in Tagen	Break-even in Jahren	Rang
ZG	Zug	1084	2.97	1
OW	Sarnen	1114	3.05	2
NW	Stans	1143	3.13	3
AI	Appenzell	1157	3.17	4
UR	Altdorf	1186	3.25	5
SZ	Schwyz	1270	3.48	6
LU	Luzern	1422	3.90	7
TG	Frauenfeld	1473	4.04	8
AR	Herisau	1496	4.10	9
GL	Glarus	1509	4.13	10
SO	Solothurn	1539	4.22	11
GR	Chur	1556	4.26	12
SH	Schaffhausen	1585	4.34	13
AG	Aarau	1660	4.55	14
SG	St. Gallen	1683	4.61	15
BE	Bern	1810	4.96	16
VS	Sion	1849	5.07	17
FR	Fribourg	1893	5.19	18
TI	Bellinzona	1983	5.43	19
JU	Delémont	2072	5.68	20
ZH	Zürich	2105	5.77	21
NE	Neuchâtel	2121	5.81	22
BS	Basel	2165	5.93	23
VD	Lausanne	2330	6.38	24
BL	Liestal	2391	6.55	25
GE	Genève	3125	8.56	26

Kantonsvergleich
kapitalerhaltende
Stiftung vs. private
Investmentgesell-
schaft – CHF 20 Mio.
unter Einbezug der
Einkommenssteuer-
ersparnis während
der Stiftungs-
äufnung innerhalb
von 10 Jahren
(10 Tranchen)

Break-even				
Kanton	Ort	Break-even in Tagen	Break-even in Jahren	Rang
ZG	Zug	1050	2.88	1
NW	Stans	1054	2.89	2
AI	Appenzell	1091	2.99	3
OW	Sarnen	1100	3.01	4
UR	Altdorf	1129	3.09	5
SZ	Schwyz	1257	3.44	6
LU	Luzern	1550	4.25	7
TG	Frauenfeld	1596	4.37	8
AR	Herisau	1640	4.49	9
GL	Glarus	1712	4.69	10
SO	Solothurn	1757	4.81	11
AG	Aarau	1794	4.92	12
SG	St. Gallen	1915	5.25	13
SH	Schaffhausen	1927	5.28	14
BE	Bern	2084	5.71	15
GR	Chur	2145	5.88	16
BS	Basel	2770	7.59	17
FR	Fribourg	2869	7.86	18
ZH	Zürich	3171	8.69	19
TI	Bellinzona	3273	8.97	20
VS	Sion	3285	9.00	21
NE	Neuchâtel	3311	9.07	22
JU	Delémont	3553	9.73	23
VD	Lausanne	3773	10.34	24
BL	Liestal	4256	11.66	25
GE	Genève	4562	12.50	26

Vergleich 3:
Kantonsvergleich
Verbrauchsstiftung
vs. private
Vermögensanlage
(CHF 50 Mio.)

Break-even				
Kanton	Ort	Break-even in Tagen	Break-even in Jahren	Rang
OW	Sarnen	29	0.08	1
NW	Stans	29	0.08	2
UR	Altdorf	33	0.09	3
ZG	Zug	34	0.09	4
AI	Appenzell	35	0.10	5
SZ	Schwyz	37	0.10	6
LU	Luzern	41	0.11	7
SO	Solothurn	42	0.12	8
TG	Frauenfeld	44	0.12	9
GR	Chur	46	0.13	10
BE	Bern	48	0.13	11
GL	Glarus	48	0.13	11
AR	Herisau	49	0.13	13
SH	Schaffhausen	54	0.15	14
AG	Aarau	56	0.15	15
SG	St. Gallen	56	0.15	16
VS	Sion	65	0.18	17
TI	Bellinzona	65	0.18	18
FR	Fribourg	67	0.18	19
JU	Delémont	67	0.18	20
ZH	Zürich	71	0.19	21
NE	Neuchâtel	72	0.20	22
BS	Basel	76	0.21	23
VD	Lausanne	78	0.21	24
BL	Liestal	79	0.22	25
GE	Genève	96	0.26	26

Vergleich 4:
Kantonsvergleich
Verbrauchsstiftung
vs. private Invest-
mentgesellschaft
(CHF 50 Mio.)

Break-even				
Kanton	Ort	Break-even in Tagen	Break-even in Jahren	Rang
NW	Stans	94	0.26	1
UR	Altdorf	100	0.27	2
AI	Appenzell	100	0.27	2
OW	Sarnen	103	0.28	4
SZ	Schwyz	104	0.28	5
ZG	Zug	106	0.29	6
TG	Frauenfeld	113	0.31	7
LU	Luzern	114	0.31	8
SO	Solothurn	117	0.32	9
AR	Herisau	118	0.32	10
BE	Bern	119	0.33	11
AG	Aarau	122	0.33	12
GL	Glarus	123	0.34	13
SG	St. Gallen	124	0.34	14
SH	Schaffhausen	130	0.36	15
GR	Chur	136	0.37	16
BS	Basel	142	0.39	17
VD	Lausanne	149	0.41	18
ZH	Zürich	150	0.41	19
TI	Bellinzona	150	0.41	19
FR	Fribourg	151	0.41	21
NE	Neuchâtel	151	0.41	21
JU	Delémont	155	0.42	23
BL	Liestal	161	0.44	24
VS	Sion	161	0.44	24
GE	Genève	186	0.51	26

Kantonsvergleich
Verbrauchsstiftung
vs. private Vermö-
gensanlage –
CHF 50 Mio. unter
Einbezug der
Erbschaftssteuern
für Erbschaft an
Drittperson

Break-even				
Kanton	Ort	Break-even in Tagen	Break-even in Jahren	Rang
OW	Sarnen	29	0.08	1
SZ	Schwyz	37	0.10	2
NW	Stans	1239	3.39	3
ZG	Zug	1550	4.25	4
AI	Appenzell	1556	4.26	5
UR	Altdorf	1794	4.92	6
VS	Sion	2028	5.56	7
TG	Frauenfeld	2108	5.78	8
GL	Glarus	2177	5.96	9
GR	Chur	2248	6.16	10
SO	Solothurn	2308	6.32	11
SG	St. Gallen	2315	6.34	12
AR	Herisau	2408	6.60	13
AG	Aarau	2446	6.70	14
BL	Liestal	2490	6.82	15
JU	Delémont	2759	7.56	16
ZH	Zürich	2877	7.88	17
LU	Luzern	2886	7.91	18
BE	Bern	2938	8.05	19
FR	Fribourg	2938	8.05	20
SH	Schaffhausen	3008	8.24	21
TI	Bellinzona	3193	8.75	22
NE	Neuchâtel	3596	9.85	23
BS	Basel	4029	11.04	24
VD	Lausanne	4096	11.22	25
GE	Genève	4880	13.37	26

Kantonsvergleich
Verbrauchsstiftung
vs. private Invest-
mentgesellschaft –
CHF 50 Mio unter
Einbezug der
Erbschaftssteuern
für Erbschaft an
Drittperson

Break-even				
Kanton	Ort	Break-even in Tagen	Break-even in Jahren	Rang
OW	Sarnen	103	0.28	1
SZ	Schwyz	104	0.28	2
NW	Stans	963	2.64	3
AI	Appenzell	1290	3.53	4
ZG	Zug	1304	3.57	5
UR	Altdorf	1537	4.21	6
TG	Frauenfeld	1867	5.12	7
VS	Sion	1924	5.27	8
GL	Glarus	1962	5.38	9
SG	St. Gallen	2055	5.63	10
SO	Solothurn	2106	5.77	11
GR	Chur	2130	5.84	12
AR	Herisau	2150	5.89	13
AG	Aarau	2167	5.94	14
BL	Liestal	2293	6.28	15
JU	Delémont	2622	7.18	16
ZH	Zürich	2653	7.27	17
LU	Luzern	2658	7.28	18
BE	Bern	2699	7.39	19
FR	Fribourg	2763	7.57	20
SH	Schaffhausen	2778	7.61	21
TI	Bellinzona	3027	8.29	22
NE	Neuchâtel	3303	9.05	23
BS	Basel	3515	9.63	24
VD	Lausanne	3626	9.93	25
GE	Genève	4429	12.13	26

Anhang 3: Darlegung der Berechnungen

Berechnungsbeispiel zur kapitalerhaltenden Stiftung vs. privater Investmentgesellschaft

Nachfolgend findet sich zur Darlegung der Berechnungen die Nachbildung der (vereinfachten) Berechnung zum Vergleich 2 mit Herrn Sigrist (kapitalerhaltende Stiftung mit Stiftungskapital von CHF 20 Mio. gegenüber der privaten Investmentgesellschaft). Es gilt zu beachten, dass im Rahmen der Berechnungen die verschiedenen zeitlichen Fälligkeiten zwischen Kantons- und Gemeindesteuern sowie den Direkten Bundessteuern nicht berücksichtigt wurden. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde die um ein Jahr zeitlich verzögerte Ausschüttung der Dividenden. Zur Vereinfachung wurde angenommen, dass die Dividende und die daraus resultierenden Steuern im laufenden Geschäftsjahr fällig werden. Für die Berechnung nicht berücksichtigt wurde ferner die Umsatzabgabe, da deren Effekt marginal wäre. Auch wurde zur Vereinfachung eine vollständige und umgehende Rückerstattung der Verrechnungssteuer und allfälliger ausländischer Quellensteuern angenommen.

Im Vergleichsszenario der privaten Vermögensanlage wurde angenommen, dass die jährliche Rendite nach Steuern wieder auf dem Kapitalmarkt angelegt wird, wodurch sich über die Zeit ein Zinseszins-Effekt ergibt, welcher sich wiederum in jährlich (beinahe linear) steigenden Einkommens- und Vermögenssteuern äussert. Demgegenüber wurde im Vergleichsszenario der privaten Investmentgesellschaft eine jährliche Ausschüttung der Rendite ohne Wiederanlage auf Stufe der natürlichen Person angenommen.

Jahr 1			
Kapitalerhaltende Stiftung			
Stiftungsbetrag	CHF	20'000'000	
Einkommenssteuerersparnis	CHF	-158'304	Grenzsteuersatz von 39.576% bei Einkommen von CHF 2 Mio.
Stiftungsvermögen	CHF	20'000'000	
Rendite	CHF	600'000	Rendite von 3% auf Stiftungsvermögen
Ausgeschüttete Rendite nach Gegenrechnung der Einkommenssteuerersparnis	CHF	441'696	
Private Investmentgesellschaft			
<i>Unternehmenssteuern</i>			
Kapitaleinlage in die private Investmentgesellschaft	CHF	20'000'000	
Emissionsabgabe	CHF	189'950	Emissionsabgabe von 1% auf Kapitaleinlage, abzgl. Freibetrag von CHF 1 Mio. und Emissionsspesen von CHF 5'000
Kapital Gesellschaft nach Emissionsabgabe	CHF	19'810'050	
Bruttorendite	CHF	594'302	Rendite von 3% auf Gesellschaftskapital nach Emissionsabgabe
Gewinnsteuer	CHF	125'682	Gewinnsteuer von 21.2% auf Bruttorendite
Kapitalsteuern	CHF	34'566	Kapitalsteuer von 0.17% auf Kapital nach Bruttorendite und Gewinnsteuern
Nettorendite	CHF	434'054	
Kapital nach Nettorendite	CHF	20'244'104	
Total Unternehmenssteuern nach Jahr 1	CHF	350'198	
<i>Steuern der natürlichen Person</i>			
Ausschüttung	CHF	244'104	Ausschüttung der Nettorendite nach Einbehalt der Emissionsabgabe
Einkommenssteuer auf Ausschüttung der Nettorendite (nach Ausgleich Emissionsabgabe)	CHF	52'388	Einkommenssteuer von 21.45% (Teilbesteuerung) auf Ausschüttung der Nettorendite
Vermögenssteuern	CHF	139'030	Vermögenssteuer von 0.7% auf Unternehmenswert nach Jahr 1 (Praktikermethode)
Total Steuern der natürlichen Person nach Jahr 1	CHF	191'418	
Total Steuern nach Jahr 1	CHF	541'616	Die Steuern übersteigen den Ausschüttungsbetrag, weshalb der Break-even noch nicht erreicht wurde

Jahr 2**Kapitalerhaltende Stiftung**

Stiftungsvermögen nach Jahr 1	CHF	20'000'000	
Rendite	CHF	600'000	Rendite von 3% auf Stiftungsvermögen
Ausgeschüttete Rendite Vorjahr	CHF	441'696	
Ausgeschüttete Rendite inkl. Vorjahr nach Jahr 2	CHF	1'041'696	

Private Investmentgesellschaft**Unternehmenssteuern**

Kapital Gesellschaft nach Jahr 1	CHF	20'000'000	Kapital der Gesellschaft nach Jahr 1 und Ausschüttung
Bruttorendite	CHF	600'000	Rendite von 3% auf Gesellschaftskapital nach Jahr 1
Gewinnsteuer	CHF	126'889	Gewinnsteuer von 21.2% auf Bruttorendite
Kapitalsteuern	CHF	34'898	Kapitalsteuer von 0.17% auf Kapital nach Nettorendite
Nettorendite	CHF	438'213	
Kapital nach Nettorendite	CHF	20'438'213	
Total Unternehmenssteuern Jahr 2	CHF	161'787	
Unternehmenssteuern Vorjahr	CHF	350'198	
Total Unternehmenssteuern inkl. Vorjahr nach Jahr 2	CHF	511'985	

Steuern der natürlichen Person

Ausschüttung	CHF	438'213	Ausschüttung der Nettorendite
Einkommenssteuer auf Ausschüttung der Nettorendite	CHF	94'007	Einkommenssteuer von 21.45% (Teilbesteuerung) auf Ausschüttung der Nettorendite
Vermögenssteuern	CHF	142'038	Vermögenssteuer von 0.7% auf Unternehmenswert nach Jahr 1 (Praktikermethode)
Total Steuern der natürlichen Person Jahr 2	CHF	236'045	
Steuern der natürlichen Person Vorjahr	CHF	191'418	
Total Steuern der natürlichen Person inkl. Vorjahr nach Jahr 2	CHF	427'463	

Total Steuern nach Jahr 2	CHF	939'448	Der kumulierte Ausschüttungsbetrag der gemeinnützigen Stiftung übersteigt die kumulierten Steuern, weshalb der Break-even in Jahr 2 erreicht wurde
----------------------------------	------------	----------------	---

Berechnungsbeispiel zur Verbrauchsstiftung vs. privater Vermögensanlage

Nachfolgend findet sich zur Darlegung der Berechnungen die Nachbildung der (vereinfachten) Berechnung zum Vergleich 3 mit Frau Dubois (Verbrauchsstiftung mit Stiftungskapital von CHF 50 Mio. gegenüber der privaten Vermögensanlage).

Jahr 1**Verbrauchsstiftung**

Stiftungsbetrag	CHF	50'000'000	
Einkommenssteuerersparnis	CHF	-186'650	Grenzsteuersatz von 41.478% bei Einkommen von CHF 2.25 Mio.
Stiftungsvermögen	CHF	50'000'000	
Rendite	CHF	1'500'000	Rendite von 3% auf Stiftungsvermögen
Substanzausschüttung	CHF	2'000'000	Ausschüttung von 1/25 des Stiftungskapitals
Ausgeschüttete Rendite und Substanz inkl. Einkommenssteuerersparnis	CHF	3'313'350	

Private Vermögensanlage

Investiertes Kapital	CHF	50'000'000	
Rendite	CHF	1'500'000	Rendite von 3% auf investiertem Kapital
Einkommenssteuern auf Rendite	CHF	311'212	Einkommenssteuer von 41.5% auf Rendite (Annahme: 50% der Rendite sind steuerfreie private Kapitalgewinne)
Nettorendite	CHF	1'188'788	
Investiertes Kapital nach Nettorendite	CHF	51'188'788	
Vermögenssteuer	CHF	393'312	Vermögenssteuer von 0.8% auf investiertem Kapital zzgl. Nettorendite
Summe Steuern Jahr 1	CHF	704'524	Der Ausschüttungsbetrag der gemeinnützigen Stiftung übersteigt die Steuern, weshalb der Break-even in Jahr 1 erreicht wurde.

Anhang 4: Cash-Flow Berechnungen

Cash-Flow Entwicklung
zu Vergleich 1:
Kapitalerhaltende Stiftung vs. private
Vermögensanlage (CHF 20 Mio.)

Dauer	Kumulierte Ausschüttungen	Kumulierte Steuern
Einmaleffekt	CHF -158'304	CHF -
Jahr 1	CHF 441'696	CHF 259'342
Jahr 2	CHF 1'041'696	CHF 523'094
Jahr 3	CHF 1'641'696	CHF 791'342
Jahr 4	CHF 2'241'696	CHF 1'064'123
Jahr 5	CHF 2'841'696	CHF 1'341'559
Jahr 6	CHF 3'441'696	CHF 1'623'732
Jahr 7	CHF 4'041'696	CHF 1'910'690
Jahr 8	CHF 4'641'696	CHF 2'202'550
Jahr 9	CHF 5'241'696	CHF 2'499'400
Jahr 10	CHF 5'841'696	CHF 2'801'288
Jahr 11	CHF 6'441'696	CHF 3'108'339
Jahr 12	CHF 7'041'696	CHF 3'420'599
Jahr 13	CHF 7'641'696	CHF 3'738'198
Jahr 14	CHF 8'241'696	CHF 4'061'185
Jahr 15	CHF 8'841'696	CHF 4'389'683
Jahr 16	CHF 9'441'696	CHF 4'723'787
Jahr 17	CHF 10'041'696	CHF 5'063'546
Jahr 18	CHF 10'641'696	CHF 5'409'097
Jahr 19	CHF 11'241'696	CHF 5'760'528
Jahr 20	CHF 11'841'696	CHF 6'117'976
Jahr 21	CHF 12'441'696	CHF 6'481'497
Jahr 22	CHF 13'041'696	CHF 6'851'226
Jahr 23	CHF 13'641'696	CHF 7'227'254
Jahr 24	CHF 14'241'696	CHF 7'609'682
Jahr 25	CHF 14'841'696	CHF 7'998'614

Cash-Flow Entwicklung
zu Vergleich 2:
Kapitalerhaltende Stiftung vs. private
Investmentgesellschaft (CHF 20 Mio.)

Dauer	Kumulierte Ausschüttungen	Kumulierte Steuern
Einmaleffekt	CHF -158'304	CHF 189'950
Jahr 1	CHF 441'696	CHF 541'617
Jahr 2	CHF 1'041'696	CHF 939'449
Jahr 3	CHF 1'641'696	CHF 1'340'289
Jahr 4	CHF 2'241'696	CHF 1'744'137
Jahr 5	CHF 2'841'696	CHF 2'150'993
Jahr 6	CHF 3'441'696	CHF 2'560'865
Jahr 7	CHF 4'041'696	CHF 2'973'744
Jahr 8	CHF 4'641'696	CHF 3'389'631
Jahr 9	CHF 5'241'696	CHF 3'808'527
Jahr 10	CHF 5'841'696	CHF 4'230'437
Jahr 11	CHF 6'441'696	CHF 4'655'356
Jahr 12	CHF 7'041'696	CHF 5'083'282
Jahr 13	CHF 7'641'696	CHF 5'514'216
Jahr 14	CHF 8'241'696	CHF 5'948'159
Jahr 15	CHF 8'841'696	CHF 6'385'116
Jahr 16	CHF 9'441'696	CHF 6'825'082
Jahr 17	CHF 10'041'696	CHF 7'268'056
Jahr 18	CHF 10'641'696	CHF 7'714'037
Jahr 19	CHF 11'241'696	CHF 8'163'027
Jahr 20	CHF 11'841'696	CHF 8'615'031
Jahr 21	CHF 12'441'696	CHF 9'070'044
Jahr 22	CHF 13'041'696	CHF 9'528'065
Jahr 23	CHF 13'641'696	CHF 9'989'094
Jahr 24	CHF 14'241'696	CHF 10'453'137
Jahr 25	CHF 14'841'696	CHF 10'920'189

Cash-Flow Entwicklung
zu Vergleich 3:
Verbrauchsstiftung vs. private
Vermögensanlage (CHF 50 Mio.)

Dauer	Kumulierte Ausschüttungen	Kumulierte Steuern
Einmaleffekt	CHF -186'650	CHF -
Jahr 1	CHF 3'313'350	CHF 704'524
Jahr 2	CHF 6'753'350	CHF 1'420'258
Jahr 3	CHF 10'133'350	CHF 2'147'375
Jahr 4	CHF 13'453'350	CHF 2'886'059
Jahr 5	CHF 16'713'350	CHF 3'636'496
Jahr 6	CHF 19'913'350	CHF 4'398'870
Jahr 7	CHF 23'053'350	CHF 5'173'381
Jahr 8	CHF 26'133'350	CHF 5'960'211
Jahr 9	CHF 29'153'350	CHF 6'759'557
Jahr 10	CHF 32'113'350	CHF 7'571'617
Jahr 11	CHF 35'013'350	CHF 8'396'600
Jahr 12	CHF 37'853'350	CHF 9'234'714
Jahr 13	CHF 40'633'350	CHF 10'086'160
Jahr 14	CHF 43'353'350	CHF 10'951'154
Jahr 15	CHF 46'013'350	CHF 11'829'900
Jahr 16	CHF 48'613'350	CHF 12'722'628
Jahr 17	CHF 51'153'350	CHF 13'629'559
Jahr 18	CHF 53'633'350	CHF 14'550'927
Jahr 19	CHF 56'053'350	CHF 15'486'946
Jahr 20	CHF 58'413'350	CHF 16'437'857
Jahr 21	CHF 60'713'350	CHF 17'403'907
Jahr 22	CHF 62'953'350	CHF 18'385'320
Jahr 23	CHF 65'133'350	CHF 19'382'343
Jahr 24	CHF 67'253'350	CHF 20'395'232
Jahr 25	CHF 69'313'350	CHF 21'424'237

Cash-Flow Entwicklung
zu Vergleich 4:
Verbrauchsstiftung vs. private
Investmentgesellschaft (CHF 50 Mio.)

Dauer	Kumulierte Ausschüttungen	Kumulierte Steuern
Einmaleffekt	CHF -186'650	CHF 489'950
Jahr 1	CHF 3'313'350	CHF 1'348'933
Jahr 2	CHF 6'753'350	CHF 2'386'312
Jahr 3	CHF 10'133'350	CHF 3'446'112
Jahr 4	CHF 13'453'350	CHF 4'528'331
Jahr 5	CHF 16'713'350	CHF 5'632'967
Jahr 6	CHF 19'913'350	CHF 6'760'019
Jahr 7	CHF 23'053'350	CHF 7'909'489
Jahr 8	CHF 26'133'350	CHF 9'081'364
Jahr 9	CHF 29'153'350	CHF 10'275'650
Jahr 10	CHF 32'113'350	CHF 11'492'347
Jahr 11	CHF 35'013'350	CHF 12'731'444
Jahr 12	CHF 37'853'350	CHF 13'992'952
Jahr 13	CHF 40'633'350	CHF 15'276'866
Jahr 14	CHF 43'353'350	CHF 16'583'185
Jahr 15	CHF 46'013'350	CHF 17'911'907
Jahr 16	CHF 48'613'350	CHF 19'263'030
Jahr 17	CHF 51'153'350	CHF 20'636'557
Jahr 18	CHF 53'633'350	CHF 22'032'471
Jahr 19	CHF 56'053'350	CHF 23'450'782
Jahr 20	CHF 58'413'350	CHF 24'891'489
Jahr 21	CHF 60'713'350	CHF 26'354'589
Jahr 22	CHF 62'953'350	CHF 27'840'085
Jahr 23	CHF 65'133'350	CHF 29'347'973
Jahr 24	CHF 67'253'350	CHF 30'878'249
Jahr 25	CHF 69'313'350	CHF 32'430'913

Impressum:

**© SwissFoundations, Dachverband der Schweizer Förderstiftungen,
und PwC Schweiz, Juli 2019**

Grafik: Badesaison GmbH, Zürich

**Alle Rechte vorbehalten. Jede Art der Vervielfältigung
ohne Genehmigung der Autoren ist unzulässig.**